



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 8. FEBRUAR 2016

STAATSANZEIGER

NR. 5 / SEITE 161

#### Hinweis

**Am 15. Februar 2016 erscheint kein Staatsanzeiger.  
Nächstes Ausgabedatum ist der 22. Februar 2016.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite | INHALT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite | Seite                                                                                                                                                                                                                             |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Staatskanzlei</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Verleihung des Verdienstordens<br>der Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                          | 162   | Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2<br>Halbsatz 2 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Verfahren zur Plangenehmigung für die<br>Renaturierung des Bleicherbaches<br>in der Stadt Zweibrücken im Rahmen<br>des Projektes „Stadt am Wasser“)                                                                                                                                         | 168   | und Ortseingang Grimbach (Gemeinde<br>Ammeldingen) mit Kurvenerweiterung) ..                                                                                                                                                      | 173 |
| <b>Ministerium für Soziales,<br/>Arbeit, Gesundheit und Demografie</b>                                                                                                                                                                                                                                    |       | <b>Sonstige Veröffentlichungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Vorsitzendenliste<br>für die Schiedsausschüsse                                                                                                                                                                                                                                                            | 162   | 18. Änderung der Satzung sowie der<br>Entschädigungsregelung des MDK<br>Rheinland-Pfalz gemäß Beschluss des<br>Verwaltungsrates vom 4. Dezember 2015<br>hier: §§ 3 (Mitglieder) und 7a (Beirat nach<br>§ 279 Abs. 4a SGB V) sowie Änderung<br>in der Entschädigungsregelung<br>Genehmigung durch das<br>Ministerium für Soziales, Arbeit,<br>Gesundheit und Demografie<br>durch Schreiben vom 19. Januar 2016 | 168   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Ausbau der L 10 und der L 4<br>in der Ortsdurchfahrt Neuerburg)                                                                   | 173 |
| <b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft,<br/>Weiterbildung und Kultur</b>                                                                                                                                                                                                                                |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Kirchengesetz<br>über den Kirchensteuerhebesatz<br>für das Steuerjahr 2016<br>(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)                                                                                                                                                                                            | 162   | Haushaltssatzung des Zweckverbands<br>Pfalzmuseum für Naturkunde,<br>POLLICHIA-Museum<br>für das Haushaltsjahr 2016                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 171   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Teilerneuerung der „Prümbrücke“,<br>Bauwerk Nr. 6104563, im Zuge der L 4<br>bei der Ortslage Menningen)                           | 173 |
| Anerkennung des<br>Diözesankirchensteuerbeschlusses für das<br>Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016<br>für die Diözese Speyer<br>(rheinland-pfälzischer Teil<br>der Diözese Speyer)                                                                                                                          | 162   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Verkehrsgerechter Umbau des<br>Knotenpunktes der<br>Bundesstraße 421 (B421)<br>mit der Kreisstraße 12 (K12))                                                                                                                                                                                                  | 172   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(L 24, Rutschungsbeseitigung zwischen<br>St. Thomas und Kyllburg)                                                                  | 173 |
| Urkunde über die Aufhebung<br>der Pfarrei St. Petrus in Ketten<br>Gau-Bischofsheim mit der Filiale<br>St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei<br>St. Michael Lörzweiler mit der Filiale<br>St. Martinus Mommenheim und<br>Neuerichtung der Pfarrei<br>St. Hildegard Lörzweiler                            | 163   | Auflösung des<br>Mandolinvereins Lahntal e.V.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 172   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Ausbau der L 30,<br>Einnümdung der B 410 bis Fleringen)                                                                           | 173 |
| <b>Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,<br/>Energie und Landesplanung</b>                                                                                                                                                                                                                             |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5<br>der Verpackungsverordnung<br>(Antragsteller: NOVENTIZ<br>Dual GmbH, Köln)                                                                                                                                                                                       | 164   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Abbruch der DB-Brücke (Bauwerk<br>Nr. 6104 586 Bahnstrecke Nr. 3104)<br>und Linienverbesserung<br>im Zuge der B 257 nördlich von Irrel)                                                                                                                                                                       | 172   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Sanierung der „Kailbachbrücke“,<br>Bauwerk Nr. 5906 502, im Zuge der<br>L 34 in der Ortsdurchfahrt Oberkail)                      | 173 |
| <b>Aufsichts- und<br/>Dienstleistungsdirektion</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Bekanntmachung der Prüfungstermine<br>und Anmeldefristen für die<br>Fortbildungsprüfung nach § 56<br>Berufsbildungsgesetz (BBiG)<br>zur / zum Krankenkassenfachwirtin /<br>Krankenkassenfachwirt                                                                                                          | 166   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Umbau der Einnümdung B 410/265<br>Bereich „Hahnplatz“ zu einem<br>Kreisverkehrsplatz in der Stadt Prüm)                                                                                                                                                                                                       | 172   | Bekanntmachung der<br>Haushaltssatzung 2016 des<br>Zweckverbandes<br>Schienenpersonennahverkehr<br>Rheinland-Pfalz Süd                                                                                                            | 174 |
| <b>Struktur- und<br/>Genehmigungsdirektion Nord</b>                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Verordnung zur Festsetzung des<br>Überschwemmungsgebietes am Daadenbach<br>(Gewässer II. und III. Ordnung) für das<br>Gebiet des Landkreises Altenkirchen                                                                                                                                                 | 166   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Ausbau der B 410 in der<br>Ortslage Irrhausen)                                                                                                                                                                                                                                                                | 172   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Abstimmungsverfahren für die B 270,<br>Bau eines Radweges zwischen<br>Kaiserslautern Opelkreisel und<br>Siegelbach, 2. Abschnitt) | 174 |
| <b>Struktur- und<br/>Genehmigungsdirektion Süd</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |                                                                                                                                                                                                                                   |     |
| Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2<br>Halbsatz 2 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Verfahren zur Plangenehmigung<br>für die Verrohrung der Lauter<br>(Gewässer III. Ordnung) in der<br>Stadt Kaiserslautern im Bereich<br>Kernstadt Schwanenweiher<br>bis Lothringer Dell) | 167   | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Ausbau der K 12 „Maximinstraße“<br>in der Ortsdurchfahrt Bettingen)                                                                                                                                                                                                                                           | 173   | 2. Änderungssatzung zur Satzung<br>über die Stiftung der<br>„Hermann Heimerich Plakette“<br>zur Würdigung besonderer Verdienste<br>um die Metropolregion Rhein Neckar                                                             | 174 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | Bekanntmachung gemäß § 3 a<br>des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>(Ausbau der K 59 zwischen Neuerburg                                                                                                                                                                                                                                                                            |       | Auflösung des Vereins Umwelt- und<br>Friedensgruppe Bodenheim e.V.                                                                                                                                                                | 175 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       | Auflösung des Vereins<br>Kegelclub KC 1968 Stadelcken e.V.                                                                                                                                                                        | 175 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       | Öffentliche Bekanntmachung<br>der Planungsgemeinschaft Region Trier<br>(Haushaltsangelegenheiten 2014, 2016)                                                                                                                      | 175 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       | <b>Stellenausschreibungen</b>                                                                                                                                                                                                     | 177 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       | <b>Bekanntmachungen der Gerichte</b>                                                                                                                                                                                              | 186 |

## Staatskanzlei

656.

### Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 27. Januar 2016

Der Herr Bundespräsident hat folgende Verdienstorden verliehen:

#### Verdienstkreuz am Bande

Frau Marliese Escher  
Rheinböllen

Herrn Bruno Worst  
Trier

#### Verdienstmedaille

Herrn Franz Rohringer  
Hamm (Sieg)

Mainz, den 27. Januar 2016

Der Chef der Staatskanzlei  
Clemens H o c h

## Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

657.

### Vorsitzendenliste für die Schiedsausschüsse

Gemäß Ziffer 2.1 – 2.3 der Verfahrensregeln zum Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 14. März 1983 (Min.Bl. S. 325), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 2003 (Min.Bl. S. 508), wird nach den Vorschlägen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften für die Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 folgende Vorsitzendenliste für die Schiedsausschüsse aufgestellt:

1. Dr. Irmgard Stippler  
Vorstandsvorsitzende  
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse  
Virchowstraße 30  
67304 Eisenberg
2. Prof. Dr. Thomas Raab  
Universität Trier  
- Fachbereich V Rechtswissenschaft -  
Universitätsring 15  
54296 Trier
3. Werner Keggenhoff  
Hermann-Hesse-Straße 43  
55127 Mainz
4. Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister  
Stadtverwaltung Speyer  
Postfach 19 80  
67329 Speyer
5. Ralf Claus  
Oberbürgermeister  
Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein  
Neuer Markt 1  
55218 Ingelheim am Rhein
6. Martina Hassel  
Geschäftsführerin der  
Kreisvereinigung Lebenshilfe  
Bad Kreuznach e.V.  
Agnesienberg 78 - 80  
55545 Bad Kreuznach

7. Martin Wildschütz  
Präsident des Landesarbeitsgerichtes  
Rheinland-Pfalz  
Allerheiligenbergstraße 16 a  
56112 Lahnstein

Mainz, den 28. Januar 2016

Ministerium für Soziales,  
Arbeit, Gesundheit  
und Demografie  
Doris B a r t e l m e s  
Leiterin der Abteilung Arbeit

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

658.

### Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2016 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.

#### § 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie

nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

| Stufe | Bemessungsgrundlage:<br>Zu versteuerndes<br>Einkommen gemäß<br>§ 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:<br>in EUR | Besonderes<br>Kirchgeld<br>in EUR |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1     | 30.000 - 37.499                                                                                 | 96                                |
| 2     | 37.500 - 49.999                                                                                 | 156                               |
| 3     | 50.000 - 62.499                                                                                 | 276                               |
| 4     | 62.500 - 74.999                                                                                 | 396                               |
| 5     | 75.000 - 87.499                                                                                 | 540                               |
| 6     | 87.500 - 99.999                                                                                 | 696                               |
| 7     | 100.000 - 124.999                                                                               | 840                               |
| 8     | 125.000 - 149.999                                                                               | 1.200                             |
| 9     | 150.000 - 174.999                                                                               | 1.560                             |
| 10    | 175.000 - 199.999                                                                               | 1.860                             |
| 11    | 200.000 - 249.999                                                                               | 2.220                             |
| 12    | 250.000 - 299.999                                                                               | 2.940                             |
| 13    | ab 300.000                                                                                      | 3.600                             |

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 2015

Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2016 der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil anerkannt.

Mainz, den 8. Januar 2016

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Weiterbildung  
und Kultur  
Im Auftrag  
Helmut B u r k h a r d t

Ministerium der Finanzen  
Im Auftrag

Dr. Stefan B r e i n e r s d o r f e r

659.

### Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

#### I.

Der Diözesansteuerrat hat am 16. Dezember 2015 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 gefasst:

#### § 1

Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37 a, 37 b, 40, 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und 40 b EStG wird der Hebesatz auf

7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – A-99-001-441 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 29. Oktober 2008 – S 2447 – A-06-001-04-441 (BStBl. 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

## § 2

### Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

| Stufe | Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 KiStO in EUR | Kirchgeld jährlich in EUR |
|-------|--------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1     | 30.000 - 37.499                                        | 96                        |
| 2     | 37.500 - 49.999                                        | 156                       |
| 3     | 50.000 - 62.499                                        | 276                       |
| 4     | 62.500 - 74.999                                        | 396                       |
| 5     | 75.000 - 87.499                                        | 540                       |
| 6     | 87.500 - 99.999                                        | 696                       |
| 7     | 100.000 - 124.999                                      | 840                       |
| 8     | 125.000 - 149.999                                      | 1.200                     |
| 9     | 150.000 - 174.999                                      | 1.560                     |
| 10    | 175.000 - 199.999                                      | 1.860                     |
| 11    | 200.000 - 249.999                                      | 2.220                     |
| 12    | 250.000 - 299.999                                      | 2.940                     |
| 13    | 300.000 und mehr                                       | 3.600                     |

## § 3

### Kappung

Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v.H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.

## § 4

### Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10. v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nun auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

## § 5

### Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

## II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 16. Dezember 2015

† Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 16. Dezember 2015 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmungen unter § 3.

Mainz, den 20. Januar 2016

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt  
Ministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

## 660.

### Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Hildegard“, Rheinstraße 4, 55296 Lörzweiler; dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden zum 31. Dezember 2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Hildegard“ in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Hildegard“ in Lörzweiler.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift: KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. HILDEGARD LÖRZWEILER.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Lörzweiler. Die Kirchen „St. Petrus in

Ketten“ in Gau-Bischofsheim, „St. Laurentius“ in Harxheim und „St. Martinus“ in Mommenheim werden unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirchen der Pfarrei „St. Hildegard“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

#### 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.

Die beiliegende Kartographie - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a. Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim erstellen zum 31. Dezember 2015 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarreien geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Hildegard in Lörzweiler über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

c. Die Rücklagen der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Hildegard überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Hildegard verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

#### 6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Hildegard.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim endet am 31. Dezember 2015. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Hildegard findet durch den neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Hildegard.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Mainz, den 30. November 2015

† Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Vorstehende Urkunde des Bischofs von Mainz über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler vom 30. November 2015 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht und ersetzt die am 18. Januar 2016 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Seite 44 veröffentlichte Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler vom 30. November 2015.

Mainz, den 27. Januar 2016

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Im Auftrag  
Helmut Burkhardt

### Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

661.

#### Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung

(Antragsteller: NOVENTIZ Dual GmbH,  
Köln)

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

- oberste Abfallbehörde -

stellt auf Antrag vom 24. November 2015

der NOVENTIZ Dual GmbH, Köln

- Antragstellerin -

gemäß § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) fest:

#### I.

1. Die Antragstellerin hat auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz flächendeckend ein System eingerichtet, das eine regelmäßige Erfassung gebrauchter Ver-

kaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet.

2. Die Rechtswirkungen der Feststellung nach Nr. 1 entfallen, sofern die Antragstellerin für diejenigen Vertragsgebiete, für die sie bis zum Erlass dieses Bescheids entweder keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge mit Entsorgern (sogenannte Leistungsverträge) über die regelmäßige flächendeckende Abholung und Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen oder Leistungsverträge mit einem Laufzeitende bis zum Ablauf des 31. Januar 2016 vorgelegt hat, bis zum Ablauf des 1. August 2016 nicht entweder gültige Leistungsverträge einbringt oder einen gerichtlich bestätigten Anspruch auf Mitbenutzung des bestehenden Erfassungssystems für Verkaufsverpackungen darlegt und die tatsächliche Entsorgung der betreffenden Verkaufsverpackungen gewährleistet (auflösende Bedingung). Der Eintritt der auflösenden Bedingung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

#### II.

Diese Systemfeststellung erfolgt auch nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung des Landes Rheinland-Pfalz und der DSD AG vom 25. Februar 1992, die sich die Antragstellerin zu Eigen macht. Gesetzliche Regelungen über die gemeinsame Wertstofffassung gehen der Erklärung vor.

#### III.

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Antragstellerin hat bis zum Ablauf des 1. August 2016 eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.
2. Die Leistung von Nebenentgelten sowie die Anrechnung von entsorgten Verkaufsverpackungen auf das System der Antragstellerin erfolgt im Rahmen der Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV; auf § 6 Abs. 7 Satz 3 VerpackV wird hingewiesen.
3. Die Sortierung und Verwertung von Verpackungsmaterialien ist außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland für alle im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien nur in Anlagen zulässig, die von einer unabhängigen Sachverständigenstelle geprüft und zertifiziert worden sind. Dies gilt nicht für die Sortierung und Verwertung der Materialien Weißblech, Aluminium und Glas, sofern es in Glashütten verwertet wird.

Die oberste Abfallbehörde kann für weitere Materialien ganz oder teilweise von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn eine ordnungsgemäße Sortierung oder Verwertung eines bestimmten Materials beispielsweise wegen seines Marktwertes offenkundig gewährleistet ist und die Antragstellerin im Wege der Eigenüberwachung die Sortierung und Verwertung in gleicher Weise kontrolliert.

In den Fällen des Satzes 2 kann die oberste Abfallbehörde die Zertifizierung anordnen und in den Fällen des Satzes 3 die Befreiung widerrufen, soweit eine ordnungsgemäße Sortierung oder Verwertung nicht mehr offenkundig gewährleistet ist.

Bei einer Verwertung von Verpackungsmaterialien innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland findet Satz 1 auf die Materialien Kunststoffe und Verbunde Anwendung. Zu den Verbunden zählen insbesondere Getränkeverpackungen. Vor der abschließenden Zertifizierung der Anlagen genügt die Vorlage einer Erstbewertung, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle vorzunehmen ist.

4. Voraussetzung für die Verwertung im Ausland ist neben der Vorlage der Erstbewertung bzw. des Zertifikates die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Importlandes durch die Antragstellerin. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen von vereidigten Übersetzern beizufügen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist spätestens mit dem Zertifikat vorzulegen. Das Erfordernis einer Unbedenklichkeitsbescheinigung entfällt bei einer Verbringung zur Sortierung und Verwertung innerhalb der EU, soweit nach III.3. von der Zertifizierungspflicht befreit ist. Als Unbedenklichkeitsbestätigung gilt auch eine überbeglaubigte Importgenehmigung.
5. Wird einem Sortier- bzw. Verwerterbetrieb innerhalb von 12 Monaten nach der Erstbewertung die erforderliche Zertifizierung versagt oder wird ein vergebenes Zertifikat aberkannt, so ist dieser Betrieb umgehend von der Belieferung auszuschließen. Gleiches gilt, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung versagt oder aberkannt wird. Ist innerhalb der Frist nach Satz 1 die erforderliche Zertifizierung nicht erfolgt bzw. die erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt, so hat die Antragstellerin die Gründe hierfür innerhalb eines Monats nach Ablauf der 12-Monats-Frist des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Kommt die Antragstellerin dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, so kann der Ausschluss des Betriebes von der Belieferung verlangt werden.
- 6.1 Zur Sicherstellung der Pflichten des Systembetreibers nach § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV ist eine Sicherheitsleistung von 15.000.- EUR zu erbringen. Die oberste Abfallbehörde kann die Höhe der Sicherheitsleistung an geänderte tatsächliche Verhältnisse unter Berücksichtigung der im Mengenstromnachweis ausgewiesenen Menge der für den Systembetreiber in Rheinland-Pfalz eingesammelten Verkaufsverpackungen und den im Falle einer Systemeinstellung voraussichtlich entstehenden Entsorgungskosten anpassen.
- 6.2 Die Sicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung dieses Bescheids zu hinterlegen.
- 6.3 Alternativ zur Erbringung einer Bürgschaft kann der Systembetreiber Sicherheit auch durch die Hinterlegung von Geld binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung dieses Bescheids auf einem ihm zu benennenden Verwahrkonto bei

der Landesoberkasse leisten. Die Anlage ist nicht verzinslich.

7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, den für die Überwachung zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dritten die Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der sich aus der Verpackungsverordnung und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Darüber hinaus hat sie zu gewährleisten, dass den für die Überwachung zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken jederzeit Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und die erforderliche Einsichtnahme in Unterlagen gewährt wird.
8. Die Antragstellerin hat jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Mengenstromnachweis gemäß Anhang I Nr. 2 Abs. 3 VerpackV über die im Vorjahr in das System eingebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Materialien, nach den „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV“ der LAGA in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, soweit die oberste Abfallbehörde keine davon abweichenden Festlegungen trifft. Die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu anderen Systemen müssen transparent und nachvollziehbar dargestellt sein.
9. Die Antragstellerin hat der Feststellungsbehörde beabsichtigte Änderungen ihres Systembetriebs mitzuteilen. Sie hat die Feststellungsbehörde ferner unverzüglich über Störungen des Systembetriebs zu unterrichten. Sie hat Weisungen der obersten Abfallbehörde zur Umsetzung dieses Bescheids unverzüglich Folge zu leisten.
10. Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste ist unter Angabe der Gewichtsmenge im Mengenstromnachweis darzulegen.

#### IV.

Diese Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, Zimmer E 114, von montags bis freitags zwischen 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

#### V.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Sie werden nach Nr. 15.8.1 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 439), BS 2013-1-27 auf 15.000,- EUR festgesetzt.

#### VI.

##### Begründung

1. Die Antragstellerin hat am 24. November 2015 sinngemäß die Feststellung beantragt, sie habe ein System nach § 6 Abs. 5 der Verpackungsverordnung flächendeckend in Rheinland-Pfalz eingerichtet, das eine regelmäßige Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des

Endverbrauchers gewährleiste. Sie hat ferner die sofortige Vollziehung des Feststellungsbescheides beantragt.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag erklärt, dass sie auch in denjenigen Gebieten, in denen Leistungsverträge noch nicht nachgewiesen werden können oder im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr wirksam sind, in entsprechenden Vertragsverhandlungen stehe und bereits im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Systemfeststellung auch in diesen Gebieten zur Aufnahme des Systembetriebs in der Lage und bereit sei.

Sie hat ferner ihr Einverständnis mit einer auflösenden Bedingung der beantragten Feststellung für den Fall erklärt, dass innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Bescheids die Flächendeckung durch entsprechende Verträge oder jedenfalls durch einen gerichtlich bestätigten Anspruch auf Mitbenutzung nicht dargestellt werden könne.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte verwiesen.

2. Der Antrag erweist sich als zulässig und begründet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung ist als oberste Abfallbehörde für die Erteilung der begehrten Feststellung nach § 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes und § 6 Abs. 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung zuständig.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen für die Feststellung eines nach den Anforderungen der Verpackungsverordnung eingerichteten Systems erfüllt.

Das zur Feststellung beantragte System basiert auf der Mitbenutzung des mit Bescheid vom 15. Dezember 1992 (Staatsanzeiger vom 18. Januar 1993) festgestellten Systems der DSD GmbH. Die Antragstellerin hat sich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV denjenigen Abstimmungen unterworfen, die in den jeweiligen Vertragsgebieten bestehen.

Zum Nachweis der Flächendeckung und der Einhaltung der Verwertungsanforderungen sind grundsätzlich vertragliche Abreden mit Entsorgungsunternehmen zu verlangen, die eine gesicherte Entsorgung im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz belegen können und die die Prognose zulassen, dass das beantragte System mit Betriebsaufnahme die Verwertungsanforderungen der Verpackungsverordnung erfüllen kann. Zwar hat die Antragstellerin solche Verträge bislang nicht in allen Fällen vorlegen können; in weiteren Fällen endet die Laufzeit der eingereichten Leistungsverträge vor Wirksamwerden der Feststellung. Die Antragstellerin hat aber glaubhaft dargelegt, dass sie zumindest innerhalb eines halben Jahres nach Wirksamwerden der beantragten Feststellung zu einem Vertragsschluss mit Entsorgern in der Lage sei.

Tatsächlich darf auf der Grundlage des geltenden europäischen wie nationalen Wettbewerbsrechts zwischenzeitlich als unbestritten gelten, dass die Entsorger, die bereits für ein System tätig sind, weder an der Aufnahme von Leistungsbeziehungen mit anderen Systembetreibern

gehindert werden dürfen noch dass diese Entsorgungsunternehmen ihrerseits sich der Aufnahme von Leistungsbeziehungen zu anderen als dem bisherigen Systembetreiber grundsätzlich verweigern dürfen.

Auch in denjenigen Fällen, in denen es zum Abschluss von Leistungsverträgen noch nicht gekommen ist, hat die Antragstellerin plausibel dargelegt, dass ihrem System entsprechende Verpackungsmengen zur Verfügung stehen werden. Nach der zwischen den bereits festgestellten Systemen und ihren Leistungsnehmern bestehenden Praxis wird die festgestellten Systeme nämlich unmittelbar nach Feststellung eines weiteren Systems Entgeltkürzungen bei ihrem Leistungspartner vornehmen. Die betreffenden Entsorger werden deshalb zu deren Kompensation keine andere Möglichkeit als die Aufnahme vertraglicher Beziehungen zu der Antragstellerin haben.

Diese Einschätzung wird im Übrigen auch vom Bundeskartellamt geteilt, das dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 17. Februar 2006, B10-81/05, u. a. mitgeteilt hatte, dass „der vorgesehene Mechanismus zur Entgeltberechnung in den neuen Sammelverträgen der DSD aus Sicht der Beschlussabteilung dazu beitragen (wird), alternativen Systemen den Abschluss von Mitbenutzungsverträgen zu erleichtern. Über eine Clearingstelle wird der jeweilige Anteil der Systeme an der gesamten Sammelmenge bestimmt. Die DSD wird von vornherein nur ihren Anteil bezahlen. Veränderungen des Verhältnisses der Lizenzmengen führen automatisch zu einer entsprechenden Anpassung des vom DSD gezahlten Entgelts. Damit erhöhen sich die Chancen alternativer dualer Systeme, mit den Entsorgungsunternehmen für ihren Sammelanteil wettbewerbsfähige Konditionen auszuhandeln.“ Dies entspricht auch der Einschätzung des Ministeriums.

Die beantragte Systemfeststellung kann deshalb grundsätzlich erteilt werden. Allerdings kann sie zur Sicherung der gesetzlichen Voraussetzungen an den Systembetrieb nicht bedingungsfrei erfolgen.

Die Feststellung eines eingerichteten dualen Systems bringt die nach der Verpackungsverordnung bestehenden originären Pflichten von Herstellern und Vertriebern zur Rücknahme und Verwertung ihrer Verkaufsverpackungen für die am System beteiligten Verpackungen zum Wegfall. Dieser Wegfall von Rechtspflichten auf der einen Seite muss durch einen rechtsverbindlichen Aufbau von Entsorgungspflichten beim System und dessen Leistungsnehmern kompensiert werden. Dies setzt feste vertragliche Bindungen voraus, die über eine nur grundsätzlich erklärte Bereitschaft zur Kooperation in Abhängigkeit noch auszuhandelnder Konditionen hinausgeht. Letztere ist allenfalls für eine gewisse Einführungszeit des Systems hinnehmbar, muss dann aber durch Leistungsverträge abgesichert werden. Für den Fall, dass sich ein Entsorger trotz der vorbeschriebenen Marktmechanismen und seinen aus dem Wettbewerbsrecht folgenden Obliegenheiten verweigern sollte, ist die Antragstellerin zumindest gehalten, zur dauernden Sicherung ihres Systembetriebs die erforderlichen gerichtlichen Schritte zu unternehmen. Für den Fall,

dass sie die noch ausstehenden Leistungsverträge weder einbringen kann noch rechtzeitig vor Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist oder erfolglos gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen hat, kann ihre Systemfeststellung nicht erhalten bleiben. In diesem Fall lässt die in I. 2. festgesetzte auflösende Bedingung die Wirkung der Systemfeststellung in Wegfall geraten. Dagegen sind zum Erhalt der Systemfeststellung wirkungsvolle Mitbenutzungsansprüche gegenüber den „verweigernden“ Entsorgern bestätigende gerichtliche Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichend.

Die weiteren Auflagen dienen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs und einer Gleichstellung der Antragstellerin mit den bislang in Rheinland-Pfalz festgestellten Systemen.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin anzuordnen.

Der Wettbewerb dualer Systeme liegt im öffentlichen Interesse. Er soll auch im Falle einer Klage gegen diese Systemfeststellungen nicht hinausgezögert werden können. Dies würde nämlich die Gefahr bergen, dass der erwünschte alsbaldige Marktzutritt von Wettbewerbern behindert, wenn nicht auf unabsehbare Zeit verhindert würde.

Der sofortige Vollzug liegt im Übrigen auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin selbst. Der Systemaufbau hat zeitintensive Verhandlungen insbesondere mit Entsorgungsdienstleistern erfordert, die im Falle eines Rechtsstreits durch Zeitablauf gegenstandslos würden. Damit wären die Vorinvestitionen der Antragstellerin entwertet. Die Marktzutrittschancen alternativer Systeme würden unzumutbar erschwert.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Aufschubinteresse möglicherweise betroffener Dritter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Mainz in 55116 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 19, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mainz, den 25. Januar 2016

Ministerium für Wirtschaft,  
Klimaschutz, Energie und  
Landesplanung

## Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

662.

### Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung nach § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur / zum Krankenkassenfachwirtin / Krankenkassenfachwirt

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen, gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

#### 1. Prüfungstermin:

Die Prüfungen finden in der Zeit vom **6. Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016** statt.

#### 2. Anmeldefrist:

**31. August 2016**

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

#### 3. Prüfungstage:

Die schriftliche Prüfung findet am **6. und 7. Oktober 2016** statt, die mündliche Prüfung vom **12. bis 15. Dezember 2016**.

Trier, den 28. Januar 2016

- 41 02/12 -

Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion  
Im Auftrag  
Heike S c h a c k m a n n

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

663.

### Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Daadenbach (Gewässer II. und III. Ordnung) für das Gebiet des Landkreises Altenkirchen

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG –) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

#### § 1

#### Grundlage

(1) Für den Daadenbach im Bereich des Landkreises Altenkirchen wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung

- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

#### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Seite des Daadenbaches** bei Flusskilometer 10,7 (Gemeinde Daaden) bis zur Mündung in die Heller bei Flusskilometer 0,1 (Gemeinde Alsdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Daaden, Fluren 10, 18, 19, 20, 22 und 24
2. der Gemarkung Biersdorf, Fluren 3, 5 und 6
3. der Gemarkung Niederdreisbach, Flur 1
4. der Gemarkung Schutzbach, Fluren 1 und 2
5. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 7, 8 und 9.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Seite des Daadenbaches** bei Flusskilometer 10,7 (Gemeinde Daaden) bis zur Mündung in die Heller bei Flusskilometer 0,1 (Gemeinde Grünebach) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Daaden, Fluren 10, 18, 19, 20, 24 und 25
2. der Gemarkung Biersdorf, Fluren 1, 3, 5 und 6
3. der Gemarkung Niederdreisbach, Flur 1
4. der Gemarkung Schutzbach, Flur 1
5. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 8 und 9
6. der Gemarkung Grünebach, Flur 1.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarte 1 (Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter 1 - 2  
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5000) für den Bereich der Verbandsgemeinde Betzdorf
3. Kartenblätter 2 - 4  
Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Maßstab 1 : 5000) für den Bereich der Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden

1. Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf
  2. Verbandsgemeindeverwaltung Herdorf-Daaden, Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden sowie
  3. Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
  4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
  5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur
- liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden

Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

### § 3 Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

(2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können. Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

(3) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

### § 4 Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die zuständige Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von dem Verbot des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahme genehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen.

Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dient, untersagt

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdeten Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen ei-

ner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Die Baumaßnahme ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

(4) Im Rückhaltebereich des Überschwemmungsgebietes ist

- die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben,
- die Errichtung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
- die Änderung oder Umgestaltung von Straßen, Plätzen oder Freiflächen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen,
- die Errichtung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einer Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> und von vergleichbaren unbedeutenden Anlagen,

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

### § 5 Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

(1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,

4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

### § 6 Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Wasserbehörde gemäß den Regelungen der §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung ist für den Bereich des Daadenbachs Gewässer II. Ordnung (bis Fluss-km 8,8 – Mündung Friedewälder Bach) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, sowie für den Bereich des Daadenbachs Gewässer III. Ordnung (ab Fluss-km 8,8) die Kreisverwaltung Altenkirchen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

### § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt das durch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz, Nr. 14 vom 30. April 2012 vorläufig sichergestellte Überschwemmungsgebiet außer Kraft.

Koblenz, den 22. Januar 2016

- 312-63-Daadenbach -

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Dr. Ulrich K l e m a n n  
Präsident

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

664.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Verfahren zur Plangenehmigung für die Verrohrung der Lauter (Gewässer III. Ordnung) in der Stadt Kaiserslautern im Bereich Kernstadt Schwanenweiher bis Lothringer Dell)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Ver-

rohrung der Lauter (Gewässer III. Ordnung) als historisch gewachsenes Entwässerungssystem in der Stadt Kaiserslautern im Bereich Kernstadt Schwanenweiher bis Lothringer Dell eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadt Kaiserslautern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kaiserslautern, den 20. Januar 2016

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung  
Willi T a t g e  
Vizepräsident

## 665.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Verfahren zur Plangenehmigung für die Renaturierung des Bleicherbaches in der Stadt Zweibrücken im Rahmen des Projektes „Stadt am Wasser“)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Plangenehmigung für die Renaturierung des Bleicherbaches in der Stadt Zweibrücken im Rahmen des Projektes „Stadt am Wasser“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kaiserslautern, den 25. Januar 2016

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung  
Willi T a t g e  
Vizepräsident

## Sonstige Veröffentlichungen

### 666.

**18. Änderung der Satzung  
sowie der Entschädigungsregelung  
des MDK Rheinland-Pfalz  
gemäß Beschluss des Verwaltungsrates  
vom 4. Dezember 2015  
hier: §§ 3 (Mitglieder) und  
7a (Beirat nach § 279 Abs. 4a SGB V)  
sowie Änderung  
in der Entschädigungsregelung  
Genehmigung durch das  
Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
durch Schreiben vom 19. Januar 2016  
Satzung des MDK Rheinland-Pfalz**

#### § 1

Name, Sitz und Bereich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz“ (MDK Rheinland-Pfalz).
2. Der Medizinische Dienst ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 GRG.
3. Er hat seinen Sitz in Alzey.
4. Der Bezirk des Medizinischen Dienstes erstreckt sich auf Rheinland-Pfalz.

#### § 2

Aufgaben

Der Medizinische Dienst hat die medizinische Beratung und Begutachtung sowohl für die Krankenversicherung (§ 275 SGB V) als auch für die Pflegeversicherung (§§ 18, 80, 112, 114 SGB XI) sicherzustellen.

#### § 3

Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

- die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse in Eisenberg
- die BAHN-BKK in Frankfurt
- der BKK-Landesverband Mitte in Mainz
- die IKK Südwest in Saarbrücken
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Kassel
- die Ersatzkassen

#### § 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes mit.

#### § 5

Organe

Organe des Medizinischen Dienstes sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

#### § 6

Verwaltungsrat

1. Die Vertreter im Verwaltungsrat und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlungen/Verwaltungsräte der Mitglieder gewählt.
2. Dem Verwaltungsrat gehören 14 Vertreter der Mitglieder an.
3. Die Mitglieder entsenden Vertreter in den Verwaltungsrat wie folgt:
  - AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
  - Die Gesundheitskasse 4 Vertreter

- BKK-Landesverband Mitte 2 Vertreter
- IKK Südwest 2 Vertreter
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) 2 Vertreter
- die Ersatzkassen 4 Vertreter

4. Für jedes Mitglied ist eine doppelte Anzahl von Stellvertretern zu benennen.

5. Der Geschäftsführer, Ltd. Arzt sowie die übrigen kassenseitigen Mitglieder des Fachgremiums nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.  
Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers bzw. des Leitenden Arztes nehmen deren Vertreter an der Sitzung teil.

#### § 7

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden.

Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates wird ein Fachgremium gebildet.

Dem Fachgremium gehören an:

- der Vorsitzende des Vorstandes der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse bzw. ein Vertreter,
- der Vorsitzende des Vorstandes des BKK-Landesverbandes Mitte bzw. ein Vertreter,
- der Vorsitzende des Vorstandes der IKK Südwest bzw. ein Vertreter,
- der gemeinsame Beauftragte der Ersatzkassen bzw. ein Vertreter,
- ein Beauftragter für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bzw. ein Vertreter,
- der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und sein Vertreter,
- der ärztliche Leiter für Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes und sein Vertreter.

Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes führt den Vorsitz.

Die beiden alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Fachgremiums teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

Die Stimmberechtigung im Fachgremium wird in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

#### § 7a

Beirat nach § 279 Abs. 4a SGB V

1. Aufgaben des Beirates nach § 279 Abs. 4a SGB V

Beim MDK Rheinland-Pfalz wird ein Beirat gebildet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

Der Beirat ist vor allen Entscheidungen des Verwaltungsrates zu hören.

2. Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus sechs vom Sozialministerium Rheinland-Pfalz nach den Vorgaben des § 279 Abs. 4a SGB V bestimmten Mitgliedern.

3. Amtsdauer, Sprecher / Sprecherin und Sitzungsteilnahme

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Der Beirat wählt - erstmalig im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung - aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Amtsdauer einen Sprecher / eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher /

stellvertretende Sprecherin mit der Maßgabe, dass sie die Sprecherfunktion bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr ausüben.

Sprecher / Sprecherin und stellvertretender Sprecher / stellvertretende Sprecherin sollen unterschiedlichen Gruppen gemäß § 279 Abs. 4a Satz 5 SGB V angehören. Unter Gruppen sind zum einen die Vertreter der mit der Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen maßgeblichen Organisationen auf Landesebene und zum anderen die Vertreter der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene zu verstehen.

Der Sprecher / Die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher / die stellvertretende Sprecherin nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Die Beratungsunterlagen und Protokolle des Verwaltungsrates zu Entscheidungen des Verwaltungsrates gehen den Vertretern im Beirat zeitgleich mit den Verwaltungsratsmitgliedern zu.

Für die Vertreter im Beirat gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Schweigepflicht (insbesondere §§ 35 SGB I, 67 SGB X sowie 203 StGB).

#### 4. Sitzungen des Beirats

Der Sprecher / Die Sprecherin des Beirats lädt in Abstimmung mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu den Sitzungen des Beirats ein, die regelmäßig mindestens sieben Tage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden.

Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des MDK Rheinland-Pfalz sowie zwei vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Beirats teil. Die alternierenden Vorsitzenden können ebenfalls beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12 Ziff. 1 und Ziff. 2 der Satzung gelten für Entscheidungen des Beirats entsprechend.

#### 5. Tagesordnung und Beratungsunterlagen

Die Tagesordnung wird vom Sprecher / von der Sprecherin des Beirats in Abstimmung mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer aufgestellt und in der Regel sieben Tage vor der Sitzung versandt.

Die Vertreter im Beirat haben die Möglichkeit, zusätzliche Beratungspunkte rechtzeitig vor der Sitzung des Beirats einzubringen.

Soweit aus dem Beirat Beratungspunkte vorgeschlagen werden, ist das Anliegen aus dem Beirat zu formulieren und als Beratungsunterlage für den Verwaltungsrat durch die Verwaltung zu erstellen.

#### 6. Finanzierung des Beirats

Der MDK Rheinland-Pfalz trägt die Kosten der Sitzung. Die Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich im Dienstgebäude des MDK Rheinland-Pfalz in Alzey statt.

Der MDK Rheinland-Pfalz erstattet den Vertretern im Beirat die ihnen im Zusammenhang mit der An- und Abreise zur Beiratssitzung entstandenen Reisekosten entsprechend dem für den MDK Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Reisekos-

tenrecht sowie Sitzungsgeld im Rahmen der Entschädigungsregelung des MDK Rheinland-Pfalz.

### § 8

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Beschließen der Satzung,
2. Aufstellen einer Geschäftsordnung,
3. Wahl der beiden alternierenden Vorsitzenden,
4. Feststellen des Haushaltsplanes,
5. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Wahl und Abwahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie der Abschluss der erforderlichen Anstellungsverträge und deren Beendigung,
7. Aufstellen der Richtlinien für die Führung der Geschäfte,
8. Aufstellen der Kassenordnung,
9. Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
10. Abnahme der Jahresrechnung,
11. Entlastung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
12. Aufstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (§ 282 Abs. 2 SGB V),
13. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen.

### § 8a

#### Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 280 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 210 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 SGB V durch den Verwaltungsrat wird von dem Landesprüfamt der Kranken und Pflegeversicherung Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

An dem Abschlussgespräch nehmen die verantwortlichen Prüfer des Landesprüfamtes, die beiden alternierenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sowie der Haushaltsbeauftragte des MDK teil.

### § 9

#### Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialwahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.

### § 10

#### Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
2. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In der Entschädigungsregelung, die Anlage dieser Satzung ist, sind die näheren Einzelheiten festgelegt.

### § 11

#### Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Abs. 1 SGB I) befassen.

2. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

### § 12

#### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Vertreter einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
4. Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 der Satzung) der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beraten und erneut abgestimmt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung stellt der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertretern mit.

### § 13

#### Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen.

### § 14

#### Aufbringung und Verwaltung der Umlage

1. Die Finanzierung der Aufgaben des MDK nach § 275 Absatz 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK haben, durch eine Umlage aufgebracht.
2. Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Kranken-

kassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

3. Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 und 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
4. Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder noch ausstehende Zahlungen zu verrechnen.
5. Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
6. Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V.
7. Die Leistungen des MDK im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
8. Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Abs. 2 SGB V.

#### § 15 Dienstrecht

1. Der Medizinische Dienst ist Dienstherr der Beamten und Beamtenanwärter.
2. Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
3. Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer.

#### § 16 Art der Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang entscheidet der Verwaltungsrat.

#### § 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und Übersicht werden in der Satzung ausschließlich männliche Termini verwendet. Gemeint sind natürlich stets beide Geschlechter.

Alzey, den 4. Dezember 2015

Medizinischer Dienst  
der Krankenversicherung  
Rheinland-Pfalz  
Dr. Irmgard Stippeler  
Alternierende Vorsitzende  
Verwaltungsrat

Beschluss in der Verwaltungsrats-Sitzung am 4. Dezember 2015, TOP 8 und 9

Anzeige ans Ministerium am 13. Januar 2016

#### Entschädigungsregelung für die Vertreter des Verwaltungsrates des MDK Rheinland-Pfalz

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung.

#### A Ersatz von baren Auslagen

##### I. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen bestimmt sich in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetz nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das zustehende Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt.

##### II. Übernachtungsgeld

Die Höhe des Übernachtungsgeldes (ohne Mahlzeiten) bemisst sich nach § 7 Bundesreisekostengesetz; sie beträgt pauschal für eine notwendige Übernachtung 20 Euro. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

##### III. Wegstreckenentschädigung

##### Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Personenkraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung entsprechend nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz, zurzeit 0,30 EUR/km, abgegolten.

##### IV. Bahn- und Flugkostenerstattung

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Bundesreisekostengesetz erstattet:

1. Bei Bahnreisen werden die notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet (Fahrscheine bis zur Höhe der 2. Klasse, Reservierungsentgelte).
2. Bei Flugreisen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen-)Klasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

Zu den Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flughafen sowie sonstige Kosten zählen:

- öffentlicher Nahverkehr
- Zubringer zum Flughafen
- Taxi, Gepäckkosten-/Gepäckaufbewahrung
- Parkgebühren
- sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind

##### V. Erstattung des Verdienstausfalls

Nach § 41 Absatz 2 SGB IV wird der unmittelbar durch eine Sitzung sowie durch die An- und Abreise entstehende Verdienstausfall ersetzt.

#### B Pauschbetrag für Zeitaufwand

##### I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung unabhängig von der Sitzungsdauer einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 70,- EUR.

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag.

##### II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

1. Die beiden alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 350,- EUR sowie zur Abgeltung besonderer Kosten aus dessen Amtsführung in Höhe von 64,- EUR.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsrats-Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates oder eines der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A und B 1 entschädigt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

##### III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

##### IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen nach A und B I. gewährt.

Für Mitglieder des Fachgremiums und des Beirats nach § 279 Abs. 4a SGB V (Pflegebeirat) werden Entschädigungen nur nach A gewährt.

#### C Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und Übersicht werden in der Satzung ausschließlich männliche Termini verwendet. Gemeint sind natürlich stets beide Geschlechter.

Alzey, den 4. Dezember 2015

Medizinischer Dienst  
der Krankenversicherung  
Rheinland-Pfalz  
Dr. Irmgard Stippeler  
Alternierende Vorsitzende  
Verwaltungsrat

Beschluss in der Verwaltungsrats-Sitzung am 4. Dezember 2015, TOP 8 und 9

Anzeige ans Ministerium am 13. Januar 2016

667.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum  
für das Haushaltsjahr 2016**

Vom 20. Januar 2016

Die Verbandsversammlung hat am 2. Dezember 2015 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der Verbandsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nachdem die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Januar 2016, Az. 17 06-POL/21a die Haushaltssatzung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile genehmigt hat, wird die Haushaltssatzung 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

|                                               |                      |
|-----------------------------------------------|----------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf              | 1.845.009 EUR        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf         | <u>1.815.259 EUR</u> |
| der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf | 29.750 EUR           |

**2. im Finanzhaushalt**

|                                                                   |                      |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf                                 | 1.786.909 EUR        |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                 | <u>1.737.120 EUR</u> |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf              | 49.789 EUR           |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                            | 0 EUR                |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                            | <u>0 EUR</u>         |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf          | 0 EUR                |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 6.100 EUR            |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | <u>802.600 EUR</u>   |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 796.500 EUR        |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf                  | 801.671 EUR          |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf                  | <u>54.960 EUR</u>    |
| der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 746.711 EUR          |

\* Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 EUR              |
| verzinsten Kredite auf | <u>793.000 EUR</u> |
| zusammen auf           | 793.000 EUR        |

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 41.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Zweckverbandsumlage

Die Zweckverbandsumlage wird gemäß § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

|                          |                   | davon                   |                   |
|--------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------|
|                          |                   | ertragswirksamer Anteil | investiver Anteil |
| Bezirksverband Pfalz     | 1.143.822 EUR     | 1.139.462 EUR           | 4.360 EUR         |
| Stadt Bad Dürkheim       | 182.750 EUR       | 182.200 EUR             | 550 EUR           |
| Landkreis Bad Dürkheim   | 121.835 EUR       | 121.467 EUR             | 368 EUR           |
| Landkreis Kusel          | 103.922 EUR       | 103.284 EUR             | 638 EUR           |
| Verein „POLLICHIA e. V.“ | <u>48.010 EUR</u> | <u>47.826 EUR</u>       | <u>184 EUR</u>    |
|                          | 1.600.339 EUR     | 1.594.239 EUR           | 6.100 EUR         |

Die Zweckverbandsumlage 2016 für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in 4 Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2016 und für den POLLICHIA-Verein in 2 Raten zum 15. April und 15. Oktober 2016 fällig und auf das Konto des Bezirksverbands Pfalz (IBAN: DE 85 546912000112059105) bei der VR Bank Mittelhardt zu entrichten.

Die endgültige Höhe der Zweckverbandsumlage wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum nach den tatsächlich angefallenen Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen berechnet.

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 betrug 62.262,03 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 beträgt 82.887,03 EUR und zum 31. Dezember 2016 einen Betrag von 112.637,03 EUR.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 8.000 EUR überschritten sind.

### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### § 9 Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt dem Zweckverbandsvorsteher.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird er ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum begrenzt.

### § 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 20. Januar 2016

Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde  
POLLICHIA-Museum  
Wolfgang L u t z  
Verbandsvorsteher

### Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2016 mitsamt dem Haushaltsplan 2016 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom Dienstag, den 9. Februar 2016 bis einschließlich Freitag, den 19. Februar 2016 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr; Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

6104 586 Bahnstrecke Nr. 3104 im Zuge der B 257 nördlich von Irrel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit abbrechen und eine Linienverbesserung durchzuführen (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E n d e r s

671.

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau der Einmündung B 410/265 Bereich „Hahnplatz“ zu einem Kreisverkehrsplatz in der Stadt Prüm)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Prüm die Einmündung der B 410/265 im Bereich „Hahnplatz“ Einmündungsbereich Hahn-/Ritz-/Spiegel-/Teichstraße auf einer Länge von insgesamt ca. 388 m zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen. Der Ausbau umfasst die Straßenäste B 265 „Hahnstraße“ mit ca. 120 m, die B 265 „Hahn-/Ritzstraße“ mit ca. 184 m und die B 410 „Bahnhofstraße“ mit ca. 84 m (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E n d e r s

668.

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Verkehrsgerechter Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße 421 (B421) mit der Kreisstraße 12 (K12))

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den verkehrsgerechten Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße 421 (B 421) mit der Kreisstraße 12 (K 12).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 21. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Bad Kreuznach  
Thomas W a g n e r

669.

### Auflösung des Mandolinvereins Lahntal e.V.

Der Verein Mandolinverein Lahntal e.V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 2015 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: 1. Vorsitzende Martina Bendel, Auf dem Wätscher 2a, 65558 Balduinstein; 2. Vorsitzende Petra Schneider, Am Rießberg 7, 65558 Balduinstein; 3. Kassiererin Mechthild Herold, Lahntalstraße 1, 65558 Balduinstein; anzumelden.

Balduinstein, den 20. Januar 2016

Die Liquidatorinnen

670.

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Abbruch der DB-Brücke (Bauwerk Nr. 6104 586 Bahnstrecke Nr. 3104) und Linienverbesserung im Zuge der B 257 nördlich von Irrel)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, das Brückenbauwerk Nr.

672.

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 410 in der Ortslage Irrhausen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, den verkehrsgerechten Ausbau der B 410 in der Ortslage Irrhausen auf einer Länge von ca. 300 m durchzuführen. Der Anschluss der L 14 „Irsentalstraße“ wird verkehrsgerecht auf einer Länge von 50 m ausgebaut (Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

673.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Ausbau der K 12 „Maximinstraße“  
in der Ortsdurchfahrt Bettingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 12 „Maximinstraße“ in der Ortsdurchfahrt Bettingen auf einer Länge von ca. 0,170 km - beginnend im Ortskern und endend an der Einmündung der L 7 „Prümtalstraße“ auszubauen (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

674.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Ausbau der K 59 zwischen Neuerburg  
und Ortseingang Grimbach (Gemeinde  
Ammeldingen) mit Kurvenverbreiterung)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 59 auf der freien Strecke zwischen der Einmündung K 59 / K 58 beim Schwimmbad Neuerburg bis zum Ortseingang Grimbach auf einer Länge von insgesamt 620 m überwiegend als Bestandsausbau instand zu setzen (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

675.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Ausbau der L 10 und der L 4  
in der Ortsdurchfahrt Neuerburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die L 4 und die L 10 „Kölner

Straße“ / L 10 „In der Enz“ teilweise im vorhandenen Bestand und teilweise im Vollausbau, auf einer Länge von insgesamt 555 m zu erneuern (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

676.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Teilerneuerung der „Prümbrücke“,  
Bauwerk Nr. 6104563, im Zuge der L 4  
bei der Ortslage Menningen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Teilerneuerung des Brückenbauwerkes „Prümbrücke“, Bauwerk Nr. 6104 563, über der Prüm (Gewässer II. Ordnung) im Zuge der L 4 bei der Ortslage Menningen durchzuführen (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

677.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(L 24, Rutschungsbeseitigung zwischen  
St. Thomas und Kyllburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, aufgrund von Hangrutschungen eine teilweise Fahrbahnsanierung der L 24 zwischen St. Thomas und Kyllburg in Verbindung mit der Wiederherstellung und Stabilisierung der Böschungen durchzuführen (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

678.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Ausbau der L 30,  
Einmündung der B 410 bis Fleringen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, den verkehrsgerechten Ausbau der L 30 zwischen der Einmündung zur B 410 bis Fleringen auf einer Gesamtlänge von ca. 1,637 km durchzuführen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich auf der B 410 eine Linksabbiegespur mit 3,25 m Breite hergestellt. Die Ausbaulänge beträgt hier ca. 212 m (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

679.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Sanierung der „Kailbachbrücke“,  
Bauwerk Nr. 5906 502, im Zuge der  
L 34 in der Ortsdurchfahrt Oberkail)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt, die Sanierung des Brückenbauwerkes „Kailbachbrücke“, Bauwerk Nr. 5906 502, über den Kailbach (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der L 34 in der Ortsdurchfahrt Oberkail durchzuführen (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 26. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Gerolstein  
Harald E nd e r s

680.

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2016 des  
Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1964 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 192), in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

**2016**

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

**1. im Ergebnishaushalt**

|                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf          | 221.127.331,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     | 221.127.331,00 EUR |
| <b>Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag</b> | <b>0,00 EUR</b>    |

**2. im Finanzhaushalt**

|                                                                   |                    |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf                                 | 221.110.689,00 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                 | 221.110.689,00 EUR |
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>               | <b>0,00 EUR</b>    |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                            | 0,00 EUR           |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                            | 0,00 EUR           |
| <b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>          | <b>0,00 EUR</b>    |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 0,00 EUR           |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 0,00 EUR           |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>0,00 EUR</b>    |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                   | 0,00 EUR           |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                   | 0,00 EUR           |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> | <b>0,00 EUR</b>    |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf                             | 221.110.689,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf                             | 221.110.689,00 EUR |
| <b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr 2016</b> | <b>0,00 EUR</b>    |

**§ 2**

**Gesamtbetrag der Kredite zur  
Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000.000,00 EUR.

**§ 3**

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1. Januar 2016 0,- EUR

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Gem. § 97 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemO teilte das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur durch Verfügung vom 6. Januar 2016 mit, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 15. Februar 2016 bis 19. Februar 2016 und vom 22. Februar 2016 bis 26. Februar 2016 (von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Verbandsgeschäftsstelle, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung oder von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kaiserslautern, den 26. Januar 2016

Zweckverband  
Schienenpersonennahverkehr  
Rheinland-Pfalz Süd  
Dr. Winfried Hirschberger  
Verbandsvorsteher

681.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Abstimmungsverfahren für die B 270, Bau eines Radweges zwischen Kaiserslautern Opelkreisel und Siegelbach, 2. Abschnitt)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die B 270, Bau eines Radweges zwischen Kaiserslautern Opelkreisel und Siegelbach, 2. Abschnitt, durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kaiserslautern, den 29. Januar 2016

Landesbetrieb Mobilität  
Kaiserslautern  
Richard Lutz  
Dienststellenleiter

682.

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Stiftung der  
„Hermann Heimerich Plakette“  
zur Würdigung besonderer Verdienste  
um die Metropolregion Rhein Neckar**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, des § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg und des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 4. Dezember 2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Der Name der Satzung wird geändert auf:

Satzung über die Stiftung der  
„Hermann Heimerich Plakette“  
und der Ehrennadel der  
Metropolregion Rhein-Neckar  
zur Würdigung besonderer Verdienste  
um die Metropolregion Rhein Neckar

**§ 2**

Der bisherige „§ 3 Zahl der Träger“ entfällt.

Der bisherige „§ 4 Entscheidung über die Verleihung“ wird zu „§ 3“.

Der bisherige „§ 5 Inkrafttreten“ wird zu „§ 4“.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 8. Februar 2016

Verband Region Rhein-Neckar  
Dr. Eva Lohse  
Verbandsvorsitzende

Diese Satzung wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde am 15. Januar 2016 angezeigt.

683.

**Auflösung des Vereins  
Umwelt- und Friedensgruppe  
Bodenheim e.V.**

Der Verein Umwelt- und Friedensgruppe Bodenheim e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Eveline Becker-Jung, Im Gehren 17, 55299 Nackenheim; Jutta Reischl, Kapellenstraße 59, 55294 Bodenheim; Maria Niemeyer, Carl-Zuckmayer-Straße 5, 55299 Nackenheim; anzumelden.

Nackenheim, den 27. Januar 2016

Die Liquidatorinnen

684.

**Auflösung des Vereins  
Kegelclub KC 1968 Stadecken e.V.**

Der Kegelclub KC 1968 Stadecken e.V. wird zum 31. März 2016 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Christiane Bernhart-Poh, Altenborngasse 6, 55271 Stadecken-Elsheim, anzumelden.

Stadecken-Elsheim, den 23. Januar 2016

Die Liquidatorin

685.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Planungsgemeinschaft Region Trier  
(Haushaltsangelegenheiten 2014, 2016)**

- Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer VII/2. Sitzung am 16. Dezember 2015 die Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 beschlossen sowie dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt. In gleicher Sitzung hat die Regionalvertretung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 beschlossen. Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht 2014 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vulkaneifel vom 17. Juli 2015 werden ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2016 für die Dauer von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworastraße 8, 54290 Trier, Raum 327, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr) gem. §§ 97 Abs. 2 und 114 Abs. 2 GemO öffentlich ausgelegt.

- Eine Verletzung der Bestimmungen über

- Ausschließungsgründe (§ 22 GemO) und
- die Einberufung und die Tagesordnung der VII/2. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft (§ 34 GemO)

bei der Beratung und Beschlussfassung über die nachstehend öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung 2016 ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

- Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Januar 2016:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

- im Ergebnishaushalt (EH)

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 60.093,68 EUR  |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 79.250,00 EUR  |
| der Jahresfehlbetrag auf              | -19.156,32 EUR |

- im Finanzhaushalt (FH)

|                                                                    |                |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf                                  | 60.093,68 EUR  |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 79.250,00 EUR  |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -19.156,32 EUR |
| die außerordentlichen Einzahlungen auf                             | 0,- EUR        |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0,- EUR        |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0,- EUR        |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 0,- EUR        |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 0,- EUR        |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 0,- EUR        |
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 19.156,32 EUR  |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 0,- EUR        |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 19.156,32 EUR  |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf                              | 60.093,68 EUR  |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf                              | 79.250,00 EUR  |
| die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf   | -19.156,32 EUR |

§ 2

Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPiG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPlG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,035 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

| Gebietskörperschaft                     | Einwohnerzahl<br>am 31.10.2015 | Umlage 2016  |                      |
|-----------------------------------------|--------------------------------|--------------|----------------------|
|                                         |                                | je Einwohner |                      |
| <b>Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPlG</b> |                                |              |                      |
| Kreisfreie Stadt Trier                  | 110.956                        | 0,035 EUR    | 3.883,46 EUR         |
| Landkreis Bernkastel-Wittlich           | 112.349                        | 0,035 EUR    | 3.932,22 EUR         |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm                 | 97.190                         | 0,035 EUR    | 3.401,65 EUR         |
| Landkreis Trier-Saarburg                | 147.808                        | 0,035 EUR    | 5.173,28 EUR         |
| Landkreis Vulkaneifel                   | 60.945                         | 0,035 EUR    | 2.133,07 EUR         |
| <b>zusammen</b>                         | <b>529.248</b>                 |              | <b>18.523,68 EUR</b> |

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPlG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 280,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

| <b>Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPlG</b>  | <b>Beitrag 2016</b> |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| Industrie- und Handelskammer Trier                   | 280,- EUR           |
| Handwerkskammer Trier                                | 280,- EUR           |
| Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz                | 280,- EUR           |
| Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Rhl.-Pfalz | 280,- EUR           |
| AG Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz               | 280,- EUR           |
| <b>zusammen</b>                                      | <b>1.400,- EUR</b>  |

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2016 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,- EUR zu entscheiden.

### § 4

#### Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

### § 5

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 betrug 21.184,97 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 beträgt 24.874 EUR und zum 31. Dezember 2016 5.717 EUR.

### § 6

#### Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Fraktionsaufwand

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLorLux+ asbl werden als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 40,00 EUR,
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,30 EUR/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung werden Aufwandsentschädigungen gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen:

- a) Sitzungsgeld à 40,00 EUR  
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrtkostenentschädigung 0,30 EUR/km.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

### § 7

#### Weitere Bestimmungen

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Trier, den 29. Januar 2016

Planungsgemeinschaft Region Trier  
Der Vorsitzende  
Landrat Günther Schar tz

## Stellenausschreibungen

### 686.

Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und die Landespolizeischule sind die zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz. Am Standort HAHN-FLUGHAFEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

#### **Direktorin / Direktor der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz sowie in Personalunion Leiterin / Leiter der Landespolizeischule.**

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet.

Zu den Aufgaben gehören die Vertretung der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und der Landespolizeischule in Personalunion nach außen und innen, die Verantwortung für die Durchführung aller der Einrichtungen übertragenen Aufgaben einschließlich der Hochschulentwicklung. Erwartet wird die Übernahme einer Lehrtätigkeit an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz. Gemäß § 7 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VFHG) obliegen der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber darüber hinaus die Förderung der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und Studierenden sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Unterstützung der Studierendenvertretung. Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber steht den Gremien der Hochschule vor bzw. ist in ihnen vertreten.

Gesucht wird eine fachlich kompetente, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägtem Interesse an der Weiterentwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildung und des praxisorientierten Studiums. Erwartet werden strategisches Denkvermögen, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Überzeugungskraft, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdruckstärke, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Verhandlungsgeschick. Hohe soziale Kompetenz, besondere Kommunikationsfähigkeit und Kreativität werden vorausgesetzt.

Ebenso wird die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung sowie wie die Umsetzung der im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements, der familienfreundlichen Personalführung und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele vorausgesetzt.

Es können sich Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 16 mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt bewerben, die über den Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei oder eine vergleichbare Ausbildung oder die Befähigung zum Richteramt verfügen und sich im Polizeibereich in verschiedenen Führungsfunktionen bewährt haben. Von Vorteil sind einschlägige Erfahrungen in der strategischen Ebene oder Leitung einer Hochschule oder in einer obersten Landesbehörde. Daneben ist eine mehrjährige Verwendung in einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule wünschenswert.

Gemäß § 7 Abs. 5 VFHG wird die Direktorin / der Direktor im Benehmen mit dem Rat der Hochschule der Polizei und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur für fünf Jahre bestellt.

Aufgrund der bestehenden Pflicht zur Lehrtätigkeit müssen auch die Voraussetzungen des § 12 VFHG als hauptamtliche Lehrkraft, insbesondere die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie die erforderliche pädagogische Eignung erfüllt sein.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen werden **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

**Ministerium des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
Rheinland-Pfalz  
- Referat 342 -  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz**

### 687.

Beim MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **einer Islamwissenschaftlerin / eines Islamwissenschaftlers**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Analysen und Bewertungen von Sachverhalten im Bereich des Islamismus,
- Fertigung von Lageberichten und Stellungnahmen,
- Vorträge im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Tätigkeitsprofil zählen auch Koordinierungs- und Mitwirkungsaufgaben im Bereich der Islamismus-Prävention.

Voraussetzungen sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Islamwissenschaft (Master); ein abgeschlossenes Promotionsstudium ist von Vorteil,
- fundierte Kenntnisse über die islamische Religion sowie die kulturellen und politischen Verhältnisse in überwiegend von Muslimen bewohnten Ländern,
- sehr gute Sprachkenntnisse des Arabischen.

Erwartet werden weiterhin eine gute Auffassungsgabe, sicheres analytisches Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie die Bereitschaft zu Vortragstätigkeit innerhalb von Rheinland-Pfalz. Aus diesem Grund ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Verbeamtung gegeben.

Die Einstellung ist mit einer Sicherheitsüberprüfung nach dem rheinland-pfälzischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜGRP) verbunden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das Ministerium unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Bewerbungen sind **bis zum 1. März 2016** zu richten an das

**Ministerium des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
- Personalreferat -  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Hattemer (Tel.: 06131 16-3774) zur Verfügung.

688.

Beim MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR ist in der Abteilung 9 „Zentralstelle IT-Management, Multimedia, eGovernment und Verwaltungsmodernisierung“ im Referat 396 „E-Akte / Digitalisierung der Vorgangsbearbeitung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen.

Ein Einsatz soll vorrangig im Projekt „Einführung der einheitlichen elektronischen Akte in den obersten Landesbehörden“ erfolgen. Neben Aufgaben im Bereich des Projektmanagements sind konzeptionelle Aufgaben im Rahmen der Einführung und des Betriebs des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems zu bearbeiten.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Erarbeitung von Inhalten der Konzepte, die zur Einführung, Fortentwicklung und zum Betrieb der E-Akte unter Berücksichtigung organisatorischer, fachlicher und IT-technischer Aspekte benötigt werden,
- inhaltliche Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung ressortübergreifender Workshops zur Anforderungsdefinition und Konzepterstellung,
- Erstellung von Konzepten,
- Präsentation der Inhalte der Konzepte vor verschiedenen Gremien,
- Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich der erstellten Konzepte,
- Erstellung und Fortschreibung des Projektgesamtplans und der Teilprojektpläne,
- Erstellung und Fortschreibung der projektbezogenen Aufgabenplanung,
- Erstellung und Fortschreibung der aufgabenbezogenen Arbeitspakete,
- Erstellung und Fortschreiben der Einsatzmittelplanung,
- Erstellung und Fortschreibung der Kostenplanung,
- Erstellung und Fortschreibung des projektbezogenen Risikomanagements,
- Erarbeitung und Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Erstellung und Pflege der verschiedenen Projektsteuerungswerkzeuge,
- Wahrnehmung von Organisationsaufgaben.

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten werden gefordert:

- tiefgehende Kenntnisse der verschiedenen einschlägigen IT-Projektmanagementmethoden,
- tiefgehende Kenntnisse im Bereich des Projektcontrollings,
- tiefgehende Kenntnisse der Organisation der Landesverwaltung,
- tiefgehende Kenntnisse der IT-Organisation und des IT-Betriebs,
- gute Kenntnisse der Funktionalitäten von Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystemen sowie der Prozessanalyse,
- tiefgehende Kenntnisse im Umgang mit Microsoft-Office-Produkten (Word, Excel, MS-Project, Power-

- Point) sowie mit Sharepoint, Outlook, Visio, DMS, RegiSafe, Internet,
- sicheres Beherrschen von Präsentationstechniken,
- Fähigkeit zum strukturierten und konzeptionellen Arbeiten,
- Fähigkeit zum strategischem Denken und Handeln,
- Außenkommunikations- und Überzeugungsfähigkeiten,
- Formulierungssicherheit in der Innen- und Außenkommunikation.

Erforderlich ist eine mehrjährige Berufserfahrung in größeren IT-Projekten, vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Ein einschlägiges Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Bachelor of Business Administration ist von Vorteil. Es wird eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise erwartet, die durch ein freundliches und verbindliches Auftreten geprägt ist. Ferner werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Motivation und Interesse an einer Arbeit im Team vorausgesetzt. Die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten wird gefordert.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des 3. Einstiegsamtes bis zur Besoldungsgruppe A 11. Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Eingruppierung kann bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L erfolgen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das Ministerium unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung zu richten an das

**Ministerium des Inneren,  
für Sport und Infrastruktur  
- Personalreferat -  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz**

oder per E-Mail an

**personal@isim.rlp.de**

689.

Im Bereich des LANDESAMTES FÜR STEUERN ist demnächst beim Finanzamt Ludwigshafen der mit BesGr. A 15 LBesG bewertete Dienstposten

**der ständigen Vertreterin /  
des ständigen Vertreters des Vorstehers**

zu besetzen.

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für das 4. Einstiegsamt der Steuerverwaltung ab der

Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes bewerben, die als ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Vorsteherin / des Vorstehers eines besonders großen und besonders bedeutenden Finanzamts geeignet sind und denen der entsprechende Verwendungsvorschlag in der aktuellen regelmäßigen dienstlichen Beurteilung zuerkannt wurde.

Die Bereitschaft zur leitbildorientierten Führung wird vorausgesetzt. Dies erfordert neben einer dem Selbstverständnis entsprechenden Mitarbeiterführung wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, Serviceorientierung sowie Innovationsfreude.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Personalentwicklung wird angestrebt, dass die übernommene Aufgabe grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wahrgenommen wird.

Bei Versetzungs- / Umsetzungsbewerbungen wird geprüft, ob dem Begehren im Rahmen der dienstlichen Belange entsprochen werden kann.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienbewusste Regelungen und Maßnahmen.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist grundsätzlich für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie **innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg** über das

**Landesamt für Steuern  
- Referat Z 11 -**

an das

**Ministerium der Finanzen  
- Personalreferat 412 -  
Postfach 33 20  
55023 Mainz**

690.

Im Bereich des LANDESAMTES FÜR STEUERN ist beim Finanzamt Kaiserslautern der mit BesGr. A 15 LBesG bewertete Dienstposten

**einer Hauptsachgebietsleiterin /  
eines Hauptsachgebietsleiters  
für Betriebsprüfung**

zu besetzen.

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des Landes

Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für das 4. Einstiegsamt der Steuerverwaltung ab Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes bewerben, die als Hauptsachgebietsleiterin bzw. Hauptsachgebietsleiter in der Betriebsprüfung geeignet sind und denen der entsprechende Verwendungsvorschlag in der aktuellen regelmäßigen dienstlichen Beurteilung zuerkannt wurde.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Personalentwicklung wird angestrebt, dass die übernommene Aufgabe grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wahrgenommen wird.

Bei Versetzungs- / Umsetzungsbewerbungen wird geprüft, ob dem Begehren im Rahmen der dienstlichen Belange entsprochen werden kann.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienbewusste Regelungen und Maßnahmen.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist grundsätzlich für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie **innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg** über das

**Landesamt für Steuern  
– Referat Z 11 –**

an das

**Ministerium der Finanzen  
– Personalreferat 412 –  
Postfach 33 20  
55023 Mainz**

**691.**

Im MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE (MSAGD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung 61 „Zentrale Aufgaben“ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin bzw.  
eines Sachbearbeiters  
im Aufgabenbereich der Prüfbehörde  
des Europäischen Sozialfonds (ESF)**

mit einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) bzw. einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst /

Bachelorstudiengang Verwaltung oder Verwaltungsbetriebswirtschaft bzw. ein vergleichbares Fachhochschulstudium (im Bereich Betriebswirtschaft, Verwaltung) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben. Wir erwarten:

- Kenntnisse des kommunalen und staatlichen Haushaltsrechts (insbesondere im Bereich des Zuwendungsrechts)
- Kenntnisse der Arbeitsmarktpolitik des Landes Rheinland-Pfalz
- Kenntnisse des Förderinstrumentariums des ESF

Englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Da die Tätigkeit mit regelmäßigen Dienstreisen – überwiegend in Rheinland-Pfalz verbunden ist, erwarten wir den Besitz des Führerscheins der Klasse B sowie hinsichtlich der Arbeitszeit die dafür erforderliche Flexibilität. Darüber hinaus erwarten wir Selbstständigkeit, Verhandlungsgeschick, strukturiertes Denken und Handeln, Belastbarkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Vorhabenkontrollen incl. der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei Zuwendungsempfängern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Prüfen von Stellungnahmen zu Prüffeststellungen im Rahmen der durchgeführten Prüfungen und Anfertigen von Prüfberichten
- Mitarbeit bei der Durchführung von Systemkontrollen zur Überprüfung der bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds beteiligten Behörden
- Mitarbeit bei der Durchführung von Stichprobenziehungen zur Auswahl der durchzuführenden Vorhabenkontrollen
- Mitarbeit bei der Prüfung von Abschlussunterlagen für ein Geschäftsjahr
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahreskontrollberichtes und bei den Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Kommission
- Zusammenarbeit mit den an der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds beteiligten Behörden in Rheinland-Pfalz
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Veranstaltungen

Das MSAGD ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht. Wir unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bewerbungen werden **bis zum 22. Februar 2016** schriftlich an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
– Personalreferat –  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz**

oder in elektronischer Form an

**bewerbung@msagd.rlp.de**

(bitte alles in einer Datei als pdf-Format, maximale Größe 5 MB) erbeten. Bei schriftlicher Bewerbung bitten wir Sie, Ihre Unterlagen nur als Kopien (ohne Mappe) einzureichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de) und unter [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de).

**692.**

Im MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE (MSAGD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt in den Abteilungen 62 „Arbeit“ und 64 „Soziales und Demografie“ die Stelle

**einer Sachbearbeiterin bzw.  
eines Sachbearbeiters  
für den Bereich SGB II**

mit einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) bzw. einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten zu besetzen. Der Aufgabenbereich ist ein in sich geschlossener Arbeitsbereich, obwohl in zwei Abteilungen angesiedelt.

Bewerberinnen und Bewerber sollten die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst / Bachelorstudiengang Verwaltung oder Verwaltungsbetriebswirtschaft bzw. ein vergleichbares Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben. Darüber hinaus sollten Sie bereits über eine mehrjährige Verwaltungs- und Berufserfahrung im Bereich der Jobcenter und wenn möglich der Bundesagentur für Arbeit verfügen. Des Weiteren erwarten wir

- Erfahrung mit Arbeitsmarktstatistiken
- Kenntnisse des SGB II im Bereich des Leistungsrechts und im Bereich Markt und Integration
- Kenntnisse der Instrumente des SGB III
- Kenntnisse im Bereich Statistik und Controlling
- Kenntnisse im Bereich der Arbeitsmarktpolitik des Landes Rheinland-Pfalz

Darüber hinaus erwarten wir Selbstständigkeit, Verhandlungsgeschick, strukturiertes Denken und Handeln, Belastbarkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Dienstleistungsorientierung.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Selbstständiges Bearbeiten grundsätzlicher Sachverhalte sowie von Einzelfällen in dem abgeschlossenen Sachgebiet des SGB II
- Der Aufgabenbereich bezieht sich vorwiegend auf den Kooperationsausschuss und den

Bund-Länder-Ausschuss mit seinen Arbeitsgruppen. Zum Aufgabenbereich gehört das selbstständige

- Erarbeiten entscheidungsreifer Vorlagen
- Erarbeiten von Konzepten nach Zielvorgaben
- Analysieren und Bewerten von Sachverhalten
- Beantworten von Anfragen der Jobcenter
- Erarbeiten von fachlichen Stellungnahmen
- Mitarbeiten bei der Erstellung von Vorschriften
- Führen der Geschäftsstelle des Kooperationsausschusses
- Inhaltliches Vorbereiten der Sitzungen des Kooperationsausschusses und des Bund-Länder-Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen
- Leiten bzw. Mitarbeiten bei Arbeitsgruppen des Bundes und des Landes
- Vorbereiten und Umsetzen des Zielvereinbarungsverfahrens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den kommunalen Jobcentern
- Zielnachhaltung, einschließlich Controlling und Beobachtung des Kennzahlenvergleichs im SGB II mit den kommunalen Jobcentern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Zusammenarbeit mit externen Partnern, Ministerien der anderen Ländern, Behörden des Landes und Bundes sowie Bürgerinnen und Bürgern
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die kommunalen Jobcenter
- Erarbeitung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Terminen

Das MSAGD ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht. Wir unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bewerbungen werden **bis zum 22. Februar 2016** schriftlich an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie**  
- Personalreferat -  
**Bauhofstraße 9**  
**55116 Mainz**

oder in elektronischer Form an

**bewerbung@msagd.rlp.de**

(bitte alles in einer Datei als pdf-Format, maximale Größe 5 MB) erbeten. Bei schriftlicher Bewerbung bitten wir Sie, Ihre Unterlagen nur als Kopien (ohne Mappe) einzureichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de) und unter [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de).

**693.**

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Wirtschaftsordnung, Berufliche Bildung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters**

im Referat 8201 „Berufliche Bildung, Chancengleichheit, Fachkräfte“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen (Veranstaltungsplanung, Terminvorbereitungen, Projektbewilligungen),
- Erstellung von Vermerken und Protokollen,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Fachkräftestrategie der Landesregierung,
- Mitwirkung bei der Umsetzung einer Lebensphasenorientierten Personalpolitik in der rheinland-pfälzischen Wirtschaft,
- Praktikantenkoordination und -betreuung,
- Bewirtschaftung referatseigener Haushaltsmittel. Dazu gehört insbesondere:
  - Bewilligung von Projektanträgen / Erstellung von Zuwendungs- / Änderungsbescheiden,
  - Prüfung von Verwendungsnachweisen,
  - Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
  - Genehmigung und Abrechnung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem MWKEL und den jeweiligen Vereinen und Verbänden.
- Mitwirkung bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplans.

Wir erwarten insbesondere:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium (keine höheren Abschlüsse wie z. B. Masterabschlüsse), vorzugsweise als Diplom-Verwaltungswirt / -in (FH) bzw. Diplom-Verwaltungsbetriebswirt / -in (FH),
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und darzustellen sowie die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten,
- Fähigkeiten im Projektmanagement,
- vertiefte Kenntnisse im Landshaushaltsrecht, insbesondere im Zuwendungswesen,
- gute Kenntnisse in Microsoft Excel,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit,
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Teamfähigkeit, Kreativität, Eigeninitiative sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- hohe Leistungsbereitschaft.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Besetzung der Stelle soll zunächst für zwei Jahre befristet werden, mit dem Ziel sie bei Bewährung unbefristet fortzuführen. Bei Vorliegen der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis im dritten Einstiegsamt möglich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“. Im Rahmen der Personalentwicklung bieten wir zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen

- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- lebensphasenorientierte Arbeitszeit- und Telearbeitsmodelle,
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 15. Februar 2016 (Posteingang)** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung**  
- Personalreferat, Frau Julia Schank -  
**Stiftsstraße 9**  
**55116 Mainz**

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Bewerbung aus Kostengründen nur dann zurücksenden können, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kennen Sie schon das Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz? Alle Infos finden Sie hier: [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de).

**694.**

Im MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Energie und Strahlenschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters in Teilzeit (ca. 20 Wochenstunden)**

im Referat 8605 „Atom-, Strahlenschutzrecht“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Mitarbeit bei Verwaltungsabläufen einschließlich Ablage und Dokumentation,

- Zuarbeit für den Abteilungsleiter (u. a. Terminordnervorbereitung, Ordnerverwaltung),
- Vertretung im Vorzimmer der Abteilung,
- Vertretung für den Aufgabenbereich der Registratorin,
- Erledigung von Rechercheaufträgen,
- Mithilfe bei Haushaltsangelegenheiten,
- allgemeine Büroarbeiten, Führen von Akten.

Wir erwarten insbesondere:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte / r oder Fachangestellte / r für Bürokommunikation,
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere Outlook, Microsoft Word und Excel),
- Organisationsgeschick,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Kommunikationsbereitschaft,
- Selbstständigkeit und Teamfähigkeit,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Besetzung der Stelle soll zunächst für zwei Jahre befristet werden, mit dem Ziel sie bei Bewährung unbefristet fortzuführen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG – EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“. Im Rahmen der Personalentwicklung bieten wir zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen

- bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- lebensphasenorientierte Arbeitszeit- und Telearbeitsmodelle,
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder der sexuellen Identität. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 15. Februar 2016 (Posteingang)** an das

**Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
– Personalreferat, Frau Dorothy Mucha –  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz**

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Bewerbung aus Kostengründen nur dann zurücksenden können, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kennen Sie schon das Karriereportal des Landes Rheinland-Pfalz? Alle Infos finden Sie hier: [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de).

#### 695.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK** am Dienstsitz Oppenheim

**eine / einen Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Weinbau und Oenologie oder vergleichbarer Studiengang**

in Vollzeit befristet bis 30. April 2017 ein.

Aufgabengebiet:

- Beratung in Weinbau und Traubenerzeugung. Hierzu gehört die Planung und Durchführung von Seminaren, die Erstellung von Informationsmaterialien und Informationsdiensten sowie die Veröffentlichung von Fachartikeln
- Betreuung von Projekten und Versuchen in allen Fragen der Traubenerzeugung
- Erteilung von praxisbezogenem Unterricht in den Modulen Weinbau (vorrangig Traubenerzeugung, Rebschutz und Qualitätsmanagement) in der Weinbau-Fachschule am Standort Oppenheim

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium als Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Weinbau und Oenologie oder vergleichbarer Studiengang
- Selbstständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten, hohe Belastbarkeit, sicheres Auftreten
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Führerschein Kl. B und Bereitschaft zu Dienstreisen sowie Fachexkursionen mit Schülerinnen und Schülern im In- und Ausland.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 12  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

#### 696.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD) ist eine Obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz mit einem vielseitigen Aufgabenspektrum. Von der Überwachung der gewerblichen Bestimmungen, über den Schutz unseres Bodens, der Gewässer und der Natur sorgen wir dafür, dass die Menschen in den Regionen Mittelrhein und Trier in einer gesunden Umwelt leben können.

Im Referat 43 „Bauwesen“ der Abteilung 4 „Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen“ am Dienstort Koblenz ist die Vollzeitstelle

**einer Referentin / eines Referenten (Volljuristin / Volljurist)**

zu besetzen.

Zum Arbeitsgebiet gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht über 47 untere Bauaufsichtsbehörden
- Prüfung von Bauvorhaben in bauordnungs- und städtebaurechtlicher Hinsicht
- Grundsatzfragen des Städtebaurechts
- Entscheidungen als höhere Verwaltungsbehörde nach dem BauGB
- Rechtsfragen der VOB, VOL, VOF, HOAI und RPW 2013
- Bescheidung von Eingaben und Petitionen im Baurecht
- Widerspruchsverfahren im Städtebau- und Raumordnungsrecht
- Bearbeitung von Klageverfahren im Bau- und Raumordnungsrecht
- Rechtliche Mitwirkung bei Verfahren der Raumordnung
- Verfahren nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Referendaren und Anwärtern

Die Bewerberin / Der Bewerber muss in der Lage sein, rechtlich und tatsächlich komplexe Sachverhalte präzise zu erfassen, sie klar und verständlich darzustellen und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten.

Erwartet werden Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Teamfähigkeit, ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen, eine strukturierte Arbeitsweise, Präzision in Wort und Schrift, Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Zielstrebigkeit und gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office).

Erfahrungen und Kenntnisse im dargestellten Aufgabenbereich sind von Vorteil.

Für diese anspruchsvolle Aufgabe wird eine / ein engagierte (r) Volljuristin / Volljurist mit zumindest zwei „befriedigenden“ Examina gesucht.

Das Baurecht als klassische Disziplin des besonderen Verwaltungsrechts sowie die Berührungspunkte zum Umweltrecht und zum Europarecht machen eine besondere Neigung der Bewerberin / des Bewerbers zum öffentlichen Recht unverzichtbar, was durch die Belegung des Wahlfachs / Schwerpunktbereichs „Verwaltungsrecht“ bzw. „Staat und Verwaltung“ zum Ausdruck kommen sollte.

Die Beschäftigung ist in einem Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 LBesG vorgesehen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen.

Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, ethnischem Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) zu ersehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis spätestens 29. Februar 2016** erbeten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Personalreferat -  
Stresemannstraße 3 - 5  
56068 Koblenz**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

**697.**

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD ist eine Obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz mit einem vielseitigen Aufgabenspektrum. Von der Überwachung der gewerblichen Bestimmungen, über den Schutz unseres Bodens, der Gewässer und der Natur sorgen wir dafür, dass die Menschen in den Regionen Mittelrhein und Trier in einer gesunden Umwelt leben können.

Im Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz – der Abteilung Gewerbeaufsicht ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Beamtin / eines Beamten im dritten Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung Naturwissenschaft und Technik**

zu besetzen.

Bewerben können sich Dipl.-Ingenieurinnen (FH) / Dipl.-Ingenieure (FH) oder Bachelor of Science der Studienfachrichtungen Naturwissenschaft und Technik.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Vorschriften des Arbeits-, Immissions- und technischen Verbraucherschutzes sowie der Chemikaliensicherheit in Betrieben und Betriebsstätten aller Art

- Durchführung von Betriebsinspektionen, Untersuchung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen
- Anfertigung von fachtechnischen Stellungnahmen zu den vorgenannten Aufgabenbereichen bei gewerblichen Bauvorhaben
- Bearbeitung von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

Zur Wahrnehmung der Aufgabe sind insbesondere erforderlich:

- Bereitschaft, sich in die rechtlichen Bestimmungen einzuarbeiten
- Hohe Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft
- Hohe Integrations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Gute kommunikative Fähigkeiten und selbstbewusstes Auftreten, auch im Kontakt mit betrieblich Verantwortlichen und Bürgern
- Gute Kenntnisse in der Anwendung der gängigen MS-Office Produkte (Word, Outlook, Excel etc.)
- Gute Grundkenntnisse der englischen Sprache
- Bereitschaft und körperliche Tauglichkeit zur Übernahme von Außendiensttätigkeiten
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie Bereitschaft, das eigene Fahrzeug – gegen Reisekostenentschädigung – auch dienstlich einzusetzen.

Bisherige Tätigkeiten in Unternehmen bzw. Vorkenntnisse im o. g. Tätigkeitsbereich sind von Vorteil.

Geboten wird eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Eine Einarbeitung wird gewährleistet.

Die Einstellung erfolgt mit dem Ziel der Übernahme in einem Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 10 LBesG). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erfolgt zuvor die Einweisung in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen.

Wir wünschen uns Bewerbungen aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, ethnischem Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion

Nord sind im Internet unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) zu ersehen.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen werden **bis spätestens 29. Februar 2016** erbeten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Personalreferat (Referat 11)  
Kennziffer: 02/2016/KO-23  
Stresemannstraße 3 - 5  
56068 Koblenz**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

**698.**

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD ist eine Obere Landesbehörde in Rheinland-Pfalz mit einem vielseitigen Aufgabenspektrum. Von der Überwachung der gewerblichen Bestimmungen, über den Schutz unseres Bodens, der Gewässer und der Natur sorgen wir dafür, dass die Menschen in den Regionen Mittelrhein und Trier in einer gesunden Umwelt leben können.

Im Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz – der Abteilung Gewerbeaufsicht ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Beamtin / eines Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung Naturwissenschaft und Technik**

zu besetzen.

Bewerben können sich Handwerksmeisterinnen / Handwerksmeister der Fachrichtungen Bau-, Elektro-, Kunststoff-, Holz-, Metall-, Kfz-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- oder Farbtechnik.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Vorschriften des Arbeits-, Immissions- und technischen Verbraucherschutzes in Betrieben und Betriebsstätten mit weniger als 20 Beschäftigten
- Durchführung von Betriebsinspektionen, Untersuchung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen insbesondere auf Baustellen
- Anfertigung von fachtechnischen Stellungnahmen bei gewerblichen Bauvorhaben
- Bearbeitung von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

Zur Wahrnehmung der Aufgabe sind insbesondere erforderlich:

- Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als Handwerksmeisterin / -meister
- Bereitschaft, sich in die rechtlichen Bestimmungen einzuarbeiten
- Hohe Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft
- Hohe Integrations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Gute kommunikative Fähigkeiten und selbstbewusstes Auftreten, auch im

- Kontakt mit betrieblich Verantwortlichen und Bürgern
- Gute Kenntnisse in der Anwendung der gängigen MS-Office Produkte (Word, Outlook, Excel etc.)
- Bereitschaft und körperliche Tauglichkeit zur Übernahme von Außendiensttätigkeiten
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sowie Bereitschaft, das eigene Fahrzeug – gegen Reisekostenentschädigung – auch dienstlich einzusetzen.

Bisherige Tätigkeiten in Unternehmen bzw. Vorkenntnisse im o. g. Tätigkeitsbereich sind von Vorteil.

Geboten wird eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Eine Einarbeitung wird gewährleistet.

Die Einstellung erfolgt mit dem Ziel der Übernahme in einem Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 7 LBesG). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erfolgt zuvor die Einweisung in die Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Rahmenbedingungen und Maßnahmen.

Wir wünschen uns Bewerbungen aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, ethnischen Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Daher besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind im Internet unter [www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de) zu ersehen.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen werden **bis spätestens 29. Februar 2016** erbeten an die

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Personalreferat (Referat 11)  
Kennziffer: 01/2016/KO-23  
Stresemannstraße 3 - 5  
56068 Koblenz**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

699.

Das STATISTISCHE LANDESAMT mit Sitz in BAD EMS sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Unterstützung der Finanz- und Steuerstatistiken

#### **qualifizierte Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter mit dem Abschluss der / des Steuerfachangestellten / Finanzwirt / in.**

Als Einstellungsvoraussetzungen bringen Sie idealerweise mit:

- eine mit gutem Erfolg abgeschlossene Ausbildung Finanzwirt oder Steuerfachangestellter (w / m); einschlägige Berufserfahrung sind von Vorteil,
- ein gutes informationstechnisches Verständnis, insbesondere einen sicheren Umgang mit MS-Office, insbesondere EXCEL,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- gute Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Organisationsgeschick.

Zu Ihren Aufgaben gehören u. a. die Mitwirkung bei der (methodischen und erhebungstechnischen) Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Finanz- und Steuerstatistiken.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Für Fragen steht Ihnen Herr Harald Wirtz (Tel. 02603 71 3300) gern zur Verfügung. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. Februar 2016** an

**Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Personalreferat  
Mainzer Straße 14 - 16  
56130 Bad Ems**

Wir bitten, Bewerbungsunterlagen nicht in Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien einzureichen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert.

700.

Das LANDESAMT FÜR FINANZEN (Lff) hat die Aufgabe, die Besoldung und Versorgung der Beamten, die Entgeltzahlung der Beschäftigten, das Kindergeld sowie die Beihilfe für Versorgungsempfänger und Bedienstete des Landes Rheinland-Pfalz festzusetzen und auszuführen. Das Lff unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie profitieren u. a. von flexiblen Arbeitszeiten, Kinderferienbetreuung während der Schulferien und Heimarbeit bei familiär begründeten Ausnahmefällen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

#### **Beamtinnen / Beamte**

mit einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst im zweiten Einstiegsamt, oder die den Vorbereitungsdienst im zweiten Einstiegsamt in diesem Jahr durch Ablegung der Prüfung abschließen werden.

Auf den zu besetzenden Stellen kann die Besoldungsgruppe A 9 LBesG erreicht werden.

Nach einer fachspezifischen Einarbeitungszeit von einem halben Jahr übernehmen Sie als Mitarbeiter / -in Ihre Stelle in einem der Dezernate für

- Beamtenbesoldung / -versorgung oder
- Entgelt der Arbeitnehmer

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Bei entsprechender Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Das Lff unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der „Selbstverpflichtung zur Sicherung einer familienfreundlichen Personalpolitik“.

Die ausgeschriebenen Dienstposten sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen der Dienstposten, gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 19. Februar 2016** an das

**Landesamt für Finanzen  
Personalreferat Lff 11a  
Hoevelstraße 10  
56073 Koblenz**

oder per E-Mail an:

**[personalstelle@lff.fin-rlp.de](mailto:personalstelle@lff.fin-rlp.de)**

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Conen und Herr Schmidt unter der Tel.-Nr. 0261 4933 37310 bzw. 37311 gerne zur Verfügung.

701.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Soziales / Integrationsamt“, Referat 44 „Integrationsamt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Referatsleiterin / des Referatsleiters**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie untersteht. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens

sowie der Qualitätssicherung im sozialen Bereich wahr.

Die Leitung des Referats umfasst die Führungsverantwortung für insgesamt rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standorten Mainz, Koblenz, Landau und Trier. Darüber hinaus beinhaltet das Aufgabengebiet die eigenverantwortliche Vertretung des Referats im Innen- und Außenverhältnis sowie die standortübergreifende Steuerung und Koordination der Arbeitsprozesse. Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber nimmt zudem die stellvertretende Leitung der Abteilung wahr. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Standortübergreifende Mitarbeiterführung
- Standortübergreifende Steuerung und Koordination der Arbeitsprozesse
- Eigenverantwortliche Vertretung des Referats im Innen- und Außenverhältnis
- Abwesenheitsvertretung der Abteilungsleitung
- Grundsatzangelegenheiten und Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts für das Integrationsamt
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Behörden, und Hauptfürsorgestellen auf Landes- und Bundesebene (BAG der Integrationsämter)
- Fach- und Finanzcontrolling der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe
- Statistik hinsichtlich Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe
- Beiträge zu den Entwürfen Haushaltsplan und zum Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern
- Erstellung und Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Weiterentwicklung des Integrationsamtes
- Bearbeitung der vom fachlich zuständigen Ministerium erteilten Aufträge für das Integrationsamt und den Bürgerbeauftragten
- Mitarbeit im Widerspruchsausschuss

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- Rechtswissenschaftliches Hochschulstudium mit zweitem juristischen Staatsexamen (Volljuristin / Volljurist), alternativ: sonstiges Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- Praktische Erfahrungen in der Mitarbeiterführung
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Eigeninitiative und selbstständige Arbeitsweise
- Entscheidungsfreude
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität
- Verhandlungsgeschick
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (neu) bzw. 3 (alt) und Bereitschaft zu Dienstreisen

Wir bieten Ihnen:

- Interessante Aufgaben in einer modernen Dienstleistungsbehörde
- Mitverantwortung für das soziale Klima im Land

- Familienfreundlichkeit und Familienbewusstsein mit Zertifizierung im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“
- Qualitätsmanagement mit Zertifizierung nach der Norm ISO 9001:2008 durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen
- Vielfältige Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Betriebliche Altersversorgung bei Tarifbeschäftigten

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen.

Es handelt sich um einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsgesetz. Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 15 TV-L).

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 14 oder vergleichbare Beschäftigte.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist barrierefrei. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) richten Sie bitte **unter Angabe des Bearbeitungszeichens MZ-44-4/2016 bis 19. Februar 2016** an das:

**Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
Referat Personal und Organisation  
Rheinallee 97 - 101  
55118 Mainz**

## 702.

Der LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG mit Sitz der Zentrale in Mainz betreut und optimiert nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einen großen Teil des Grundvermögens des Landes Rheinland-Pfalz und setzt Bauvorhaben des Bundes und des Landes um. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.LBBnet.de](http://www.LBBnet.de). In der LBB Zentrale, Sparte Rechnungswesen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Position unbefristet zu besetzen:

### **Haushaltsgrundsatzbearbeiter / in.**

Ihr Aufgabenbereich:

Die Haushaltsgrundsatzbearbeiterin / Der Haushaltsgrundsatzbearbeiter klärt grundsätzliche Fragen des Haushaltsrechts, stellt einheitliche Arbeitsweisen im Landesbetrieb LBB sicher und entwickelt die eingesetzten Instrumente fort. Darüber hinaus

ergeben sich folgende Kernaufgaben und Funktionen:

- Harmonisierung der Arbeitsprozesse im gesamten Haushaltsbereich des Landesbetriebs LBB
- kontinuierliche Prozessverbesserung, Erkennen spartenübergreifender Verbesserungspotentiale und aktive Umsetzung der sich daraus ergebenden Erkenntnisse
- Fortentwicklung und Anpassung der eingesetzten DV-Instrumente und / oder ggf. Aufbau neuer Instrumente zur finanzwirtschaftlichen Steuerung der Bauvorhaben und des Landesbetriebs
- Entgegennahme von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebs und der Konfiguration der Anwendungssysteme und Datenbanken und Veranlassung notwendiger Änderungen in Zusammenarbeit mit der Sparte DV
- fachliche Aus- und Weiterbildung der Bediensteten im Bereich Haushaltsrecht
- Durchführung von FIBU- und HH-Tagungen gemeinsam mit der Spartenleitung Rechnungswesen
- Klärung von Grundsatzfragen im Haushaltsrecht
- Umsetzung neuer bzw. geänderter Vorschriften und Vorgaben im Bereich der Organleihe, Sicherstellung der einheitlichen Anwendung im Landesbetrieb LBB
- Planen von Entscheidungen und Erarbeitung von grundsätzlichen Entscheidungshilfen für die Geschäftsleitung
- zentrale Bearbeitung von Pfändungen, Aufrechnungen, Abtretungen und Insolvenzen (letzteres in Zusammenarbeit mit „Recht und Verträge“)
- Zusammenarbeit mit den Behörden des Landes und des Bundes in Angelegenheiten der Organleihe, insbesondere zur Lösung anstehender Probleme und Anwendung neuer Verfahren, Mitarbeit bzw. Zuarbeit in einsprechenden Kommissionen (z. B. RBBau, RLbau, länderübergreifende Arbeitskreise HHV)
- regelmäßiger fachlicher Austausch mit vergleichbaren Organisationen insbesondere den Bauverwaltungen der anderen Bundesländer
- Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit den Regionalleitern

Mit der genannten Tätigkeit sind zahlreiche Dienstreisen verbunden.

Unsere Anforderungen:

- Kommunikationsfähigkeit
- Planungs- und Organisationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

Fachliche Qualifikation:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- die Eignung kann auch aufgrund mehrjähriger Berufserfahrung nachgewiesen werden
- vertiefte Erfahrung im Haushaltsrecht

Wir bieten der Position entsprechendes Entgelt nach dem TV-L (Entgeltgruppe 12) mit allen seinen sozialen Leistungen. Unter dem Navigationspunkt > Jobs,

Ausbildung > Gehalt, Finanzielles auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zum TV-L bzw. zur Besoldung. Der Dienstposten ist der Besoldungsgruppe A 13 (3. Einstiegsamt) zugeordnet. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist auch die Übernahme geeigneter Beamtinnen und Beamten im Wege der Abordnung und einer sich anschließenden Versetzung denkbar.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die ausgeschriebene Position ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen und organisatorischen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 26. Februar 2016** an den

**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung**  
**Sparte Personal / Organisation - LZ 05/15**  
**Rheinstraße 4 E**  
**55116 Mainz**

Bitte stellen Sie uns Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail in einer pdf-Datei (max. 5 MB) zur Verfügung

**Personalangelegenheiten.Zentrale@LBBnet.de**

Falls Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Papierform einreichen, bitten wir Sie uns ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen, da Ihre Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht zurückgegeben werden. Teilen Sie außerdem Ihre E-Mail-Adresse und eine Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Zimmermann (Tel.: 06131 20496-161, E-Mail: ZimmermannRainer.Zentrale@LBBnet.de) sowie Herr Brandstädter (Tel.: 06131 20496-122, E-Mail: BrandstaedterTobias.Zentrale@LBBnet.de) gerne zur Verfügung.

**703.**

Bei der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz, angegliedert an das POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ, ist am Standort Speyer zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

**Sachbearbeitung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit Teamleitungsfunktion / mit stellvertretender Teamleitungsfunktion (m / w)**  
**Bes. Gr. A 9 - A 11 LBesG**

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Einleitung von Verfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Vorgangsbearbeitung unter rechtlichen Gesichtspunkten
- Festsetzung der Verwarnungsgeldangebote oder der Geldbußen sowie Erlass von Bußgeldbescheiden
- Bearbeitung von Einsprüchen

- Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Leitung / stellvertretende Leitung eines Teams mit ca. zehn Mitarbeitern

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, früher gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst. Mehrjährige Berufserfahrung und Kenntnisse im Ordnungswidrigkeitenrecht sind von Vorteil.

Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme von vertiefenden Lehrveranstaltungen bzw. Schulungsmaßnahmen wird erwartet. Ebenso werden Belastbarkeit, Flexibilität, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kenntnisse in den Anwendungen von MS-Office vorausgesetzt.

Besondere Hinweise:

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich.

Sofern Sie unter den vorgenannten Voraussetzungen Interesse an einer Tätigkeit bei der Zentralen Bußgeldstelle haben, richten Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit der **Kennziffer „ZBS-SBT2016“ bis zum 26. Februar 2016** an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz**  
**Referat PV 3**  
**Wittelsbachstraße 3**  
**67061 Ludwigshafen**

Gerne können Sie auch Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an

**pprheinpfalz.pv3.tarif@polizei.rlp.de**

senden.

Die Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nicht zurückgeschickt. Bei Bewerbungen via Mail bitten wir darauf zu achten, dass die Gesamtgröße der Anhänge 5 Megabyte nicht überschreitet sowie die Bewerbungsunterlagen als eine zusammenhängende Datei versendet werden.

Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Patrick Dapper, Tel.: 0621 963-1673 zur Verfügung.

**704.**

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, KD Kaiserslautern, Kommissariat 11 – Kapitaldelikte – ist

schnellstmöglich folgende Funktion neu zu besetzen:

**Stelle einer herausgehobenen Sachbearbeiterin / eines herausgehobenen Sachbearbeiters (Abwesenheitsvertreter / in).**

Aufgabenbeschreibung:  
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abwesenheitsvertretung des Kommissariatsleiters

Abschließende Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gemäß VV „Organisation der Polizei“ einschließlich Aktenführung und Meldedienste

Anordnung und Durchführung von Eingriffsmaßnahmen

Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen

Tatortarbeit

Anforderungsprofil:  
im Hinblick auf die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsausbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsausbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)

Dreijährige Verwendung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung und Bereitschaft, die im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Das Polizeipräsidium Westpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der stellenspezifischen Anforderungen entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Bewerbungen von Kriminalbeamtinnen / Kriminalbeamten werden **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen** der Stellenausschreibung an

#### **Polizeipräsidium Westpfalz**

**PV 3**

**Logenstraße 5**

**67655 Kaiserslautern**

erbeten.

**705.**

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / ABTEILUNG POLIZEIEINSATZ ist zum 1. Mai 2016 im Stabsbereich Führungs- und Lagezentrale die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

#### **Polizeiführer / in vom Dienst (PVD).**

Um die Funktionsstelle können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte der Schutz- und Kriminalpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt (geh. Polizeidienst) ab der Besoldungsgruppe A 12 bewerben, sofern die nachaufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Lagevortrag in besonderen Fällen, Vertretung des Behördenleiters außerhalb der regulären Dienstzeit gemäß Weisung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit außerhalb der regulären Dienstzeit, Kräfte- und Einsatzkoordination bei direktionsübergreifenden Sofortlagen, Anforderung von Sondereinheiten außerhalb der Bürostunden, Führung der 1. Phase in BAO-Lagen, Wahrnehmung interner und externer Informationspflichten.

Anforderungsprofil:

- Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei (zuvor FHÖV - Fachbereich Polizei) oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den geh. Polizeidienst (Befähigung für das dritte Einstiegsamt)
- Führungsqualifizierung - Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)
- Mindestens vierjährige Verwendung in einem Amt ab dem dritten Einstiegsamt sowie Führungserfahrung in Stab und / oder Linie

Herausragende Befähigungen:

- Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen,
- schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Einfallsreichtum und Initiative,
- Selbstständigkeit und Entschlusskraft,
- Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit,
- Organisationsfähigkeit und Flexibilität,
- Kooperation und Teamarbeit.

Ferner erwarten wir die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Die zu besetzende Funktionsstelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ggf. entsprochen werden kann.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind. Wir haben daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Das Polizeipräsidium Koblenz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

#### **Polizeipräsidium Koblenz**

**Referat PV 3**

**Moselring 10 - 12**

**56068 Koblenz**

**706.**

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTLICH / KRIMINALINSPEKTION WITTLICH ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Abwesenheitsvertreterin / des Abwesenheitsvertreters des Leiters des Kommissariats 1/2 (Vermisste / Todesermittlungen / Sexualdelikte / Gewalt gegen Frauen und Kinder )**

zu besetzen.

Auf diese Stelle können sich Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte bewerben.

Aufgabenbeschreibung der Abwesenheitsvertretung:

In Abwesenheit des Leiters des Kommissariats: Führung des Kommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter, Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiter,

Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / Vorgänge, Lageanalyse, Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten, Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstiger Einsätze auf Weisung.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt, die über einen Abschluss des Studiums an der Hochschule der Polizei oder über einen Abschluss der Aufstiegsausbildung verfügen.

Dreijährige Verwendung im Kriminaldienst im dritten Einstiegsamt.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigung.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Erwartet werden die Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming und ein gleichstellungsorientiertes Führungsverhalten.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Aufgrund bestehender Unterrepräsentanz in Führungspositionen werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbitten an das

#### **Polizeipräsidium Trier**

**Referat PV 3**

**Salvianstraße 9**

**54290 Trier**

## **Bekanntmachungen der Gerichte**

**707.**

#### **Öffentliche Aufforderung**

Am 6. 11. 2014 verstarb Hans Heinz Struck, geboren am 16. 10. 1962 in Recklinghausen. Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Bitburg

anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Bitburg, den 27. Januar 2016

- 7 VI 9/16 -

Das Amtsgericht

708.

**Öffentliche Aufforderung**

Am 28. 11. 2015 verstarb Reiner Stoll, geboren am 21. 11. 1957 in Niederhochstadt, letzte Anschrift: Großgasse 42, 76879 Hochstadt.

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind nicht vorhanden; die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt. Der Nachlass soll überschuldet sein.

Landau, den 29. Januar 2016

- 2 VI 28/16 - Das Amtsgericht

**Ausschließungsbeschlüsse /  
Ausschlussurteile**

709.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Gimbweiler Blatt 497 in Abteilung III Nr. 1 zugunsten der Raiffeisenbank Obere Nahe e.G.m.b.H. in Wolfersweiler, eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 10.000,- DM (= 5112,92 EUR) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 4. Der Streitwert wird auf 511,29 EUR (10 % d. eingetragenen Rechts) festgesetzt. **Gründe:** Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet. Die Volksbank Nahe-Schaumburg e.G. mit Sitz in Nohfelden vertreten durch Herrn Lothar Dewes, diese vertreten durch die Notarin Dr. Fleur Groß-Denkinger, Am Burghof 6, 66625 Nohfelden, hat die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde beantragt. Die Antragsberechtigung und der Verlust der für kraftlos erklärten Urkunde wurde glaubhaft gemacht. Der Antrag ist nach § 1192, 1162 BGB und §§ 466 ff. FamFG zulässig. Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch Einrücken in den Staatsanzeiger bekannt gemacht worden. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor dem Erlass des Beschlusses des Ausschließungsbeschlusses nicht angemeldet. Der Antrag auf Erlass des Beschlusses ist daher gerechtfertigt. Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 82 FamFG.

Idar-Oberstein, den 1. Februar 2016

- 12 II 18/15 - Das Amtsgericht

710.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 108902 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rhens Blatt 3741 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 21. Januar 2016

- 142 UR II 17/15 - Das Amtsgericht

711.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9396849 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Braubach Blatt 1783 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 18. Januar 2016

- 26 UR II 12/15 - Das Amtsgericht

712.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Fachbach Blatt 916 Grundstück Fl. 5 Flst. 264/1, Landwirtschaftsfläche, Unter der Hungerbach, groß 257 qm, eingetragenen Eigentümer Eheleute Peter Roth und Barbara geb. Baum, letzter bekannter Wohnsitz: Fachbach, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Lahnstein, den 26. Januar 2016

- 26 UR II 14/15 - Das Amtsgericht

713.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Oggersheim Blatt 1921 in Abteilung III Nr. 7 a + 8 eingetragenen Grundschulden zu 30.000,- DM und zu 14.915,- DM werden für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 18. Januar 2016

- 14 UR II 13/15 - Das Amtsgericht

714.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Oggersheim Blatt 5254 in Abteilung III Nr. 11 a eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 18. Januar 2016

- 14 UR II 14/15 - Das Amtsgericht

715.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, Sparbuch-/Kontonummer 399084508, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Hannelore Grote, Sauerbruchstraße 26, 56727 Mayen, wird für kraftlos erklärt. Das Sparbuch der Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, Sparbuch-/Kontonummer 399103100, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Hannelore Grote, Sauerbruchstraße 26, 56727 Mayen, wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 20. Januar 2016

- 2 UR II 15/15 - Das Amtsgericht

716.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der HypoVereinsbank, Filiale Pirmasens, Sparbuchnummer 34726/14105484, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Hans-Jörg Schmidt, verstorben am 29. 11. 2013, zuletzt wohnhaft: Am Willerwald 5, 66957 Obersimten, wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 21. Januar 2016

- 1 UR II 2/15 - Das Amtsgericht

717.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter

Blatt 2818 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 12. Januar 2016

- 5 UR II 10/15 - Das Amtsgericht

718.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberwinter Blatt 3937 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 26. Januar 2016

- 5 UR II 19/15 - Das Amtsgericht

719.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Buchholz (Hunsrück) Blatt 900 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 21.781,03 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

St. Goar, den 20. Januar 2016

- 3 UR II 9/15 - Das Amtsgericht

720.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 370427643, ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Anna Becker, Am Mühlenberg 9, 54451 Irsch, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. Januar 2016

- 50A UR II 82/15 - Das Amtsgericht

721.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 364326785, ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Kevin Folz, Wilhelm Jackson Straße 12, 54294 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. Januar 2016

- 51A UR II 78/15 - Das Amtsgericht

**Aufgebote**

722.

Frau Bettina Bade, Gartenstraße 26, 76889 Birkenhördt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6981789 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern - Gemarkung Birkenhördt Blatt 1149 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Bergzabern, den 19. Januar 2016

- 1 UR II 3/15 - Das Amtsgericht

## 723.

Frau Bettina Bade, Gartenstraße 26, 76889 Birkenhördt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7788259 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz – Zweigstelle Bad Bergzabern Gemarkung Birkenhördt Blatt 1149 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 45.900,- DM. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz – Zweigstelle Bad Bergzabern anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Bergzabern, den 19. Januar 2016

- 1 UR II 4/15 - Das Amtsgericht

## 724.

Herr Klaus Lehnhäuser, Auf Löhborn 9, 55566 Bad Sobernheim, Frau Roswitha Schmidt, Stettiner Straße 12, 55566 Bad Sobernheim, und Frau Gabriele Pfaff, Stettiner Straße 32, 55566 Bad Sobernheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 096628 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim, Gemarkung Sobernheim Blatt 3424 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 9800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 7. Januar 2016

- 6 UR II 13/15 - Das Amtsgericht

## 725.

Frau Hildegard Gaß, Römerstraße 6, 55627 Merxheim, und Herr Berthold Flick, Römerstraße 6, 55627 Merxheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 13342 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Merxheim Blatt 4666 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Kreuznach, Bad Kreuznach. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 026653 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Merxheim Blatt 4666 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3579,04 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Kreuznach, Bad Kreuznach.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 7. Januar 2016

- 6 UR II 14/15 - Das Amtsgericht

## 726.

1. Frau Christiane Sanders-Bozon, Mozartlaan 28, 4837 EK Breda Niederlande, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Kreissparkasse Vulkaneifel, ausgestellt für die Konten: 30005842 und 308826791. Die Sparbücher lauten auf: Eheleute Everardus Sanders Christiane Sanders-Bozon, Mozartlaan 28, 4837 EH BREDA NIEDERLANDE.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

2. Frau Christiane Sanders-Bozon, Mozartlaan 28, 4837 EK Breda Niederlande, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Vulkaneifel, ausgestellt für das Konto: 300102340. Das Sparbuch lautet auf: Everardus Sanders.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Daun, den 26. Januar 2016

- 3A UR II 16/15 - Das Amtsgericht

## 727.

Frau Katharina Geiger, Mauritiusstraße 52, 76761 Rülzheim, Frau Gerlinde Friedmann, Rappengasse 48, 76764 Rheinzabern, und Herr August Heid, Hans-Thoma-Straße 22, 60596 Frankfurt am Main, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief der Gruppe 4 mit der Nr. 222900 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Rülzheim Blatt 4041 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 130.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Eheleute Jakob Walter und Rosa Heid, geb. Steiner, beide verstorben (Rechtsnachfolger: die Antragsteller).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. März 2016** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 25. Januar 2016

- 1b UR II 1/16 - Das Amtsgericht

## 728.

Die Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, als Vertreterin der Gläubiger der Forderung: Valentin Riehm, 55767 Gollenberg, welche das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Sparbuches mit der Kontonummer 3000449673 der Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank (BLZ 562 500 30), beantragt.

Der Inhaber/Die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte **bis spätestens 8. April 2016, 9.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und das betroffene Sparbuch vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 1. Februar 2016

- 12 II 25/15 - Das Amtsgericht

## 729.

Die Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein als Vertreterin der Gläubiger der Forderung: Gertrud Kasten, gestorben am 23. 6. 2015, nunmehr als Erben in Erbengemeinschaft nach Erbschein des Amtsgerichts Idar-Oberstein vom 14. Oktober 2015 (Az: 61 VI 514/15): Friedrich Kasten, Mathilde Leismann, geb. Kasten und Heinz-Günter Blümel, welche das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Sparbuches mit der Kontonummer 3314273233 der Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank (BLZ 562 500 30) beantragt.

Der Inhaber/Die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte **bis spätestens 8. April 2016, 10.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, beim Amtsgerichts Idar-Oberstein angemeldet und das betroffene Sparbuch vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 1. Februar 2016

- 12 II 26/15 - Das Amtsgericht

## 730.

Herr Friedrich Kirstges, Wäschbachstraße 20, 56191 Weitersburg, Frau Marlies Kirstges, Wäschbachstraße 20, 56191 Weitersburg, Herr Markus Nöthen, Hochstraße 59, 56070 Koblenz, Herr Alexander Khovavchuck, Hochstraße 61, 56070 Koblenz, und Frau Elena Khovavchuck, Hochstraße 61, 56070 Koblenz, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstückes bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Koblenz Gemarkung Neuendorf Blatt 4286, eingetragen im Bestandsverzeichnis unter der lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 50 Hofraum (Einfahrt), Hochstraße 59 und 59 a, 72 m<sup>2</sup>. Eigentümer laut Grundbucheintrag: 1. Herr Philipp Ernsdorf, in Koblenz-Neuendorf, 2. die Kinder des verstorbenen Jakob Goumaré, a) Franz Goumaré, Koblenz-Neuendorf, b) Peter Goumaré, Koblenz-Neuendorf, c) Maria Goumaré, Koblenz-Neuendorf, d) Philipp Ernsdorf, Ehefrau Getrud geb. Goumaré, Koblenz-Neuendorf, 3. Eheleute Johann Hepp und Margaretha, geb. Schemmer, in Koblenz-Neuendorf, 4. Christine Hepp, in Koblenz-Neuendorf, 5. Marlies Kirstges geb. Ebertz, geb. am 8. 8. 1939, in Koblenz-Lützel, in gesetzlicher Gütergemeinschaft zu 3.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 23. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 22. Januar 2016

- 132 UR II 63/15 - Das Amtsgericht

## 731.

Frau Anna-Maria Witzenhausen geborene Kuhn, geb. am 1. 5. 1925, Goethestraße 11 a, 56179 Vallendar, Herr Lars Sundermeyer, und Frau Nina Sundermeyer, geborene Wörsdörfer, beide wohnhaft: Am Siechhaustal 8, 56075 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02, Briefnummer 2328978) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Waldesch (bei Koblenz) Blatt 1195 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 119.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief

(Gruppe 02, Briefnummer 2328979) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Waldesch (bei Koblenz) Blatt 1195 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschild zu 20.800,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland in Hameln.

Der Inhaber des Grundschildbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. April 2016** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 26. Januar 2016

- 152 UR II 42/15 - Das Amtsgericht

### 732.

Herr Reiner Will, Max-Dünnebier-Straße 17a, 56567 Neuwied, Frau Ilse Kling, Seniorenstift St. Katharina, 56253 Treis-Karden, Frau Alwine Mehren, Hauptstraße 2, 53557 Bad Honningen, Herr Günter Rössler, Ehranger Straße 187, 54293 Trier, Herr Frank Soujon, Hauptstraße 38, 56599 Leutesdorf, Herr Franz Soujon, Hauptstraße 38, 56599 Leutesdorf, Herr Hans Soujon, Hauptstraße 38, 56599 Leutesdorf, Herr Peter Soujon, Hauptstraße 38, 56599 Leutesdorf, Herr Günter Will, Rheinstraße 19a, 56599 Leutesdorf, Herr Heinrich Will, Raiffeisenweg 2, 56599 Leutesdorf, Frau Marianne Will, Zehnthofstraße 13, 56599 Leutesdorf sowie Frau Hildegard Soujon und Frau Hilde Soujon, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leutesdorf Blatt 3529 und 4077 (früher: 1355), jeweils in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 2000,- Goldmark, mindestens Reichsmark mit 8 oder 9 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Sparkasse des Kreises Neuwied (jetzt: Sparkasse Neuwied).

Der Inhaber des Grundschildbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 25. Januar 2016

- 5a UR II 21/15 - Das Amtsgericht

### 733.

1. Die Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschildbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Harxheim (bei Mainz) Blatt 2013 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschild zu 13.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschildbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. April 2016** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 3250,- EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 27. Januar 2016

- 73 UR II 2/16 - Das Amtsgericht

### 734.

Frau Blanda Dietz, Achillesstraße 13, 56203 Höhr-Grenzhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 016616 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 2741 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 20.000,- DM mit bis zu 7,5 % Zinsen jährlich und einer Nebenleistung von 4 %, Vorfälligkeitsentschädigung von 1 %, höchstens 5 %. Eingetragener Berechtigter: Sächsische Bodencreditanstalt Frankfurt am Main. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschildbrief Gruppe 6 Briefnummer 065953 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 2741 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 8000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschildbrief Gruppe 6 Briefnummer 080806 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 2741 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 8400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschildbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 25. Januar 2016

- 11a UR II 20/15 - Das Amtsgericht

### 735.

Herr Gerhard Born, Bornwiese 31, 56412 Welschneudorf, und Frau Petra Born, Bornwiese 31, 56412 Welschneudorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschildbrief Gruppe 02 Briefnummer 14484787 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Welschneudorf Blatt 944 in Abteilung III Nr. 2c eingetragene Grundschild zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BWH Allgemeine Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschildbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 25. Januar 2016

- 11a UR II 21/15 - Das Amtsgericht

### 736.

Niclas Steinmetz, Bitburger Straße 45, 54634 Bitburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 363685223, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Herr Niclas Steinmetz, Bitburger Straße 45, 54634 Bitburg.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da

ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 20. Januar 2016

- 50A UR II 122/15 - Das Amtsgericht

### 737.

Frau Christina Holkenbrink-Braun, In Burgund 18, 54331 Pellingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 349525907, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Christina Holkenbrink-Braun, In Burgund 18, 54331 Pellingen.

Der Inhaber des Grundschildbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 25. Januar 2016

- 50A UR II 3/16 - Das Amtsgericht

### 738.

Frau Eva Lehnen, St. Margarethen Straße 35, 54344 Kenn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 460141351, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Eva Lehnen, St. Margarethen Straße 35, 54344 Kenn.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Mai 2016** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 27. Januar 2016

- 50A UR II 7/16 - Das Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

### 739.

Herr Heinz Anton Wolf, geb. am 18. 10. 1947, wohnhaft Weilburger Straße 23, 35781 Weilburg, Frau Johanna Wolf, geborene Hergarten, geboren am 29. 7. 1951, Krummenast 5, 53567 Buchholz. Durch Ehevertrag vom 8. September 2015 Ur-Nr. 2202/2015 (Notar Wagner) wurde Gütertrennung vereinbart.

Linz, eingetragen am 26. Januar 2016

- GR 255 - Das Amtsgericht

### 740.

Eheleute Manfred Spoor, geb. 27. 9. 1944, Carlsberg, und Gertrud Spoor, geb. Blos, geb. 24. 11. 1942, Carlsberg. Durch Ehevertrag vom 25. November 2016 des Notars Krebs (UrkNr. 1625/15) wurde die Gütertrennung aufgehoben.

Ludwigshafen, den 12. Januar 2016

- GR 300 b - Das Amtsgericht

## Zwangsvollstreckungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 741 bis 780 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### 741.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 1190 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Mai 2016, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8: Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 62/4, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 35, Größe: 3036 qm; lfd. Nr. 9: Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 64/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 35, Größe: 506 qm; lfd. Nr. 10: Gemarkung Fluterschen Flur 5 Flurstück 29/1, Waldfläche, Vor den Fichten, Größe: 68 qm. Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut (in Verbindung mit dem Laden als Doppelhaushälfte anzusehen). Festgesetzter Verkehrswert: 298.040,- EUR (Nr. 8: 279.000,- EUR; Nr. 9: 19.000,- EUR; Nr. 10: 40,- EUR). In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Altenkirchen, den 20. Januar 2016

- 1 K 13/15 - Das Amtsgericht

### 742.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 3. Mai 2016, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Wendelsheim Blatt 1406 Miteigentumsanteil von 73/986 an Grundstück lfd.Nr. 2 Fl. 3 Nr. 7/3, Gebäude und Freifläche, Am Eicherwald, Größe: 1664 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2 Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1395-1406, 1479, 1480). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die

zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: PKW-Stellplätze Nr. 16 und 17); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. November 1995; übertragen aus Blatt 849; eingetragen am 30. Januar 1996. Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrechte an den Spitzböden sind begründet; gem. Bewilligung vom 22. November 1996 (Ur.Nr. 999/96 Dr. Thiersch, Hochheim); eingetragen am 4. März 1997 (gem. Gutachten handelt es sich um: 2-Zimmer-Wohnung). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 68.000,- EUR.

Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>.

Rechtsmittelbelehrung: Die Terminbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 II ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gem. § 11 RpfLG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 26. Januar 2016

- K 7/2015 - Das Amtsgericht

### 743.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen **am 10. Mai 2016, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Bechenheim Blatt 845 lfd.Nr. 4 Fl. 1 Nr. 104/1, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 20, Größe: 83 qm; lfd. Nr. 5 Fl. 1 Nr. 105/1, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 20, Größe: 76 qm (gem. Gutachten handelt es sich um: abrisssreifes kleines Einfamilienhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf lfd.Nr. 4 Fl. 1 Nr. 104/1, Verkehrswert: 5400,- EUR; lfd.Nr. 5 Fl. 1 Nr. 105/1, Verkehrswert: 4900,- EUR. Insgesamt Verkehrswert: 10.300,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>.

Rechtsmittelbelehrung: Die Terminbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 II ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gem. § 11 RpfLG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 27. Januar 2016

- K 3/2016 - Das Amtsgericht

### 744.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Weißenthurm Blatt 4203 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. April 2016, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal, 1. OG, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 266,34/1000 an dem Grundstück Gemarkung Weißenthurm Flur 10 Flurstück 11/14, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 173, Größe: 361 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im Obergeschoss, 1 Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4202 bis Blatt 4205); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1998, übertragen aus Blatt 3819; eingetragen am 8. Januar 1999. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a ZVG Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 66.000,- EUR. Gemäß Gutachten befindet sich die Bewertungseinheit Nr. 2 im Obergeschoss mit seitlichem Hauseingang. Die Nutzfläche beträgt rd. 86 qm und teilt sich auf in Flur, 4 Büroräume, 2 Abstellbereiche, Teeküche und Tageslicht-Sanitärraum mit Hänge-WC, Urinal und Handwaschbecken. Des Weiteren gehört der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnete Kellerabstellraum mit einer Nutzfläche von 26 qm zu der Einheit. In zwei Räumen sind nach dem behobenen Wasserschaden die Deckenverkleidungen noch nicht wieder hergestellt. Darüber hinaus ist laut Aussage des Beteiligten die Dacheindeckung undicht.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 18. Januar 2016

- 9 K 10/15 - Das Amtsgericht

### 745.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lauschied Blatt 970 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 142 Gebäude- und Freifläche, Oberdorf, Größe: 51 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 455/143, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf, Größe: 87 qm; **am Mittwoch, dem 6. April 2016, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Keller und ausgebautem Spitzboden zu Wohnraum und Grundstück mit Nebengebäuden; Meisenheimer Straße 6, 55568 Lauschied; Verkehrswerte: 14.150,- EUR und 2350,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 28. Januar 2016

- 3 K 34/09 - Das Amtsgericht

### 746.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lauschied Blatt 1344 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz Grundbuch von Lauschied Blatt 1344 lfd. Nr. 1 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 92/2, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße, Größe: 30 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße 7, Größe: 65 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße 7, Größe: 54 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße 3, Größe: 38 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 92/1, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße 5, Größe: 63 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 92/1, Gebäude- und Freifläche, Deslocher Straße 5, Größe: 60 qm; **am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit angebautem Nebengebäude und weiterem Nebengebäude auf dem Grundstück: Deslocher Straße 5, 55568 Lauschied). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BV-Nr. 1 = 1550,- EUR, BV-Nr. 2 = 1500,- EUR, BV-Nr. 3 = 1300,- EUR, BV-Nr. 5 = 900,- EUR, BV-Nr. 6 = 1500,- EUR, BV-Nr. 7 = 17.250,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2014 bzgl. BV-Nr. 6 und 7 und am 16. September 2014 bzgl. BV-Nr. 1, 2, 3 und 5 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 21. Januar 2016

- 3 K 76/14 - Das Amtsgericht

#### 747.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laufersweiler Blatt 1527 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Laufersweiler Flur 10 Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 23, Größe: 185 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Laufersweiler Flur 10 Flurstück 27, Verkehrsfläche, Kirchgasse, Größe: 12 qm; **am Donnerstag, dem 21. April 2016, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Ld.Nr. 1: (kleines Einfamilienhaus in Umbau- Ausbaumaßnahme; Verkehrswert: 15.200,- EUR); lfd.Nr. 2: (unbebaute Verkehrsfläche; Verkehrswert: 276,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 12. Januar 2016

- 3 K 92/15 - Das Amtsgericht

#### 748.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Altenahr Blatt 3076 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Flur 5 FlSt. 34/45, Grünland, Unland, Im Mordstock, 2502 qm; Verkehrswert: 10.700,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 5 FlSt. 34/44, Bürgersteig, Tunnelstraße, 0,48 qm; Verkehrswert: 20,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 5 FlSt. 544/6, Gebäude- und Freifläche, Tunnelstraße, 630 qm; Verkehrswert: 163.200,- EUR; das Anwesen steht förmlich unter Denkmalschutz; **am Dienstag, dem 29. März 2016, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,  
den 26. Januar 2016

- 6 K 13/14 - Das Amtsgericht

#### 749.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Scheuerfeld Blatt 1661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. April 2016, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Scheuerfeld BV.Nr. 1 Flur 6 Nr. 137/14, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 15, 439 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 65.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. August 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 20. Januar 2016

- 11 K 32/15 - Das Amtsgericht

#### 750.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberüttfeld Blatt 465 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 5. April 2016, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Oberüttfeld Flur 58 Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Deisterwald 4, Größe: 5678 qm (laut Gutachten: freistehende Produktionshalle mit Bürotrakt; ein- bis zweigeschossig; teilunterkellert; teilw. Sheddach, bzw. Walmdach). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 769.500,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Weitere Info unter [www.zvrp.de](http://www.zvrp.de).

Bitburg, den 19. Januar 2016

- 10 K 50/13 - Das Amtsgericht

#### 751.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Liesenich Blatt 1262 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. April 2016, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Liesenich Flur 4 Nr. 27, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, 828 qm; Verkehrswert: 44.000,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1920. Der Sachverständige nimmt aufgrund des äußeren Eindrucks auf den Gebäudezustand eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: 2-geschossiges Wohnhaus mit Satteldach, Fassaden überwiegend Naturschiefer verkleidet, im Erdgeschossbereich teilweise mit hellfarbigen Fassadenplatten, Satteldach mit Schiefer eingedeckt, weiße und dunkle Fenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab 4 Wochen vor dem Termin.

Im Termin am 14. Januar 2016 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Cochem, den 14. Januar 2016

- 1 K 11/14 - Das Amtsgericht

#### 752.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kennfus Blatt 712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 28. April 2016,**

**15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Kennfus Flur 13 Nr. 2/1, Gebäude- und Freifläche, Neubornstraße, (Hausnummer laut Kataster: 8, tatsächlich: 10), 5,94 Ar. Verkehrswert: 95.000,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das Bewertungsobjekt wurde ca. 1988 erstellt. Der Sachverständige nimmt bei einer Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren eine Restnutzungsdauer von 43 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß Bebauungsplan und in Abstimmung mit den Behörden möglich. Außenansicht: 2-geschossiges Wohnhaus mit Satteldach und dunkler Wellplatteneindeckung, weiße Fenster und braune Haustür, helle farbige Platten- und Putzfassade.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de) ab 4 Wochen vor dem Termin.

Im Termin am 28. Januar 2016 wurde kein Gebot abgegeben.

Cochem, den 28. Januar 2016

- 1 K 13/15 - Das Amtsgericht

#### 753.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft (Bruchteils- und Erbengemeinschaft) soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. April 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Utzerath Blatt 897: Best.Verz. lfd. Nr. 1: Gemarkung Utzerath Flur 11 Nr. 11, Waldfläche, Ober Hotzentel, 2521 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 4272,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 26. Januar 2016

- 2 K 39/13 - Das Amtsgericht

#### 754.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 2998 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. April 2016, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 2196/4, Gebäude- und Freifläche, Am Bahndamm 4, 713 qm (lt. Gutachten: Werkhalle mit ca. 250 qm Nutzfläche, zzt. genutzt als Schreinerei). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 176.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Grünstadt, den 29. Januar 2016

- 1 K 29/14 - Das Amtsgericht

#### 755.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ruschberg Blatt 929 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 2. Mai 2016, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in ( ) keine Gewähr.

Gemarkung Ruschberg Best.Verz.Nr. 5 Flur 11 Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Heckweg, 246 qm (befestigte Stellplätze und Garten). Verkehrswert: 2500,- EUR. Best.Verz.Nr. 6 Flur 11 Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Heckweg 10, 107 qm (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 19. Januar 2016

- 11 K 3/15 - Das Amtsgericht

## 756.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kaiserslautern Blatt 21762 eingetragene Grundbesitz Bestandsverzeichnis-Nr. 1: 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 1660/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dr. Rudolf-Breitscheidstraße 67, zu 237 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, einem Raum im 2. Obergeschoss und einem Kellerraum im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; **am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, um 13.45 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 58.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine in einem zweigeschossigen, unterkellerten und zweiseitigen ausgebauten Dreifamilienhaus mit Satteldach gelegene 3-Zimmer Wohnung; Wohnfläche: ca. 81 qm. Baujahr um 1900.

Beschlagnahme: 17. Juli 2015.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kaiserslautern, den 11. Januar 2016

- 1 K 106/15 - Das Amtsgericht

## 757.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nußbach Blatt 948 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 13. April 2016, 9.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Grundbuch von Nußbach Gemarkung Nußbach Blatt 948 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 47/6, Gebäude- und Freifläche, Luitpoldstraße 2, zu 340 qm. Zusatz: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1925, Satteldach mit Tonziegeln, Holzfenster mit Sprossen, doppeltverglast, Garage, Keller mit Außentür. Verkehrswert: 30.000,- EUR - ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Kusel, den 26. Januar 2016

- 1 K 39/14 - Das Amtsgericht

## 758.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 7253 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 28/100 an dem Grundstück Gemarkung Bad Ems Flur 89 Flurstück 72/36, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 6, Größe: 469 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 laut Aufteilungsplan; **am Dienstag, dem 10. Mai 2016, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit ca. 73 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 55.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 19. Januar 2016

- 6 K 12/15 - Das Amtsgericht

## 759.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dunzweiler Blatt 210 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 22. April 2016, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 10 Gemarkung Dunzweiler Flurstück 1766, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 59, Größe: 279 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus mit Garage; WFL./NfL. ca. 160 qm). Gemeinde: Dunzweiler; Verbandsgemeinde Waldmohr. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 60.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 27. Januar 2016

- K 69/14 - Das Amtsgericht

## 760.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 1430, 1615 und 1283 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. April 2016, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim (Ludwigshafen am Rhein) GB von Rheingönheim Blatt 1430: BV-Nr. 11: Fl.St.Nr. 1382, Ackerland, Im Oberfeld Dritte Gewinn (Am Mutterstadter Weg), zu 2380 qm; BV-Nr. 17: Fl.St.Nr. 4345, Ackerland, Sommerfeld 1. Gewinn, zu 1160 qm; BV-Nr. 18: Fl.St.Nr. 4346, Ackerland, Sommerfeld 1. Gewinn, zu 1280 qm; BV-Nr. 22: Fl.St.Nr. 4141, Ackerland, Sommerfeld Siebente Gewinn (An der Altbirk), zu 1200 qm; BV-Nr. 23: Fl.St.Nr. 4141/4, Ackerland, Sommerfeld Siebente Gewinn (An der Altbirk), zu 1200 qm; BV-Nr. 26: Fl.St.Nr. 4041, Ackerland, Im Sommerfeld Zwölfte Gewinn (Auf den Mühlgraben), zu 2230 qm; BV-Nr. 30: Fl.St.Nr. 4070, Ackerland, Im Sommerfeld (Auf den Mühlgraben), zu 1410 qm; BV-Nr. 31: Fl.St.Nr. 4084, Ackerland, Sommerfeld Dreizehnte Gewinn (An der Waldmühle), zu 2900 qm; BV-Nr. 35: Fl.St.Nr. 1804, Ackerland, Im Oberfeld 10. Gewinn (auf die alte Straße), zu 2620 qm; BV-Nr. 36: Fl.St.Nr. 1805, Ackerland, Im Oberfeld 10. Gewinn (auf die alte Straße), zu 2560 qm; BV-Nr. 37: Fl.St.Nr. 1806, Ackerland, Im Oberfeld 10. Gewinn (auf die alte Straße), zu 1640 qm; BV-Nr. 46: Fl.St.Nr. 1860/1, Ackerland, Im Oberfeld am Dannstädter Weg, zu 16.145 qm; BV-Nr. 47: Fl.St.Nr. 1860/2, Ackerland, Im Oberfeld am Dannstädter Weg, zu 1114 qm; BV-Nr. 48: Fl.St.Nr. 170/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 171, zu 980 qm (lt. Gutachten: landwirtschaftliches Gehöft mit Wohnhaus, Nebengebäude-Anbau und Scheune, gebaut schätzungsweise Anfang des 20. Jahrhunderts - ohne Gewähr -); BV-Nr. 53: Fl.St.Nr. 1279/3, Landwirtschaftsfläche, Im Oberfeld zweite Gewinn, Am Maudacher Weg links, zu 1592 qm; BV-Nr. 54: Fl.St.Nr. 1334/1, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Im Oberfeld erste Gewinn, Hedesgewanne, zu 2195 qm; BV-Nr. 55: Fl.St.Nr. 3193/3, Landwirtschaftsfläche, In der oberen Weide Dritte Gewinn, zu 1300

qm; Fl.St.Nr. 3193/4, Waldfläche, In der oberen Weide Dritte Gewinn, zu 30 qm; BV-Nr. 56 (vormals 19): Fl.St.Nr. 4795/16, Landwirtschaftsfläche, In den Großwiesen Siebente Gewinn, zu 2288 qm; Fl.St.Nr. 4795/17, Verkehrsfläche, K 7, Großwiesenstraße, zu 19 qm; BV-Nr. 57 (vormals 8): Fl.St.Nr. 4795/18, Landwirtschaftsfläche, In den Großwiesen Siebente Gewinn, zu 1971 qm; Fl.St.Nr. 4795/19, Verkehrsfläche, K 7, Großwiesenstraße, zu 230 qm; GB von Rheingönheim Blatt 1615: BV-Nr. 2: Fl.St.Nr. 3193/5, Landwirtschaftsfläche, In der oberen Weide Dritte Gewinn, zu 1301 qm; Fl.St.Nr. 3193/6, Waldfläche, In der oberen Weide Dritte Gewinn, zu 29 qm; GB von Rheingönheim Blatt 1283: BV-Nr. 10: Fl.St.Nr. 4119, Ackerland, Waldmühlacker, zu 1380 qm; BV-Nr. 11: Fl.St.Nr. 4120, Ackerland, Waldmühlacker, zu 1380 qm; BV-Nr. 19: Fl.St.Nr. 4365, Ackerland, Sommerfeld Erste Gewinn (Im Rott), zu 1500 qm; BV-Nr. 21: Fl.St.Nr. 1049, Ackerland, Im Niederfeld 2. Gewinn, zu 2520 qm; BV-Nr. 25: Fl.St.Nr. 1048, Ackerland, Im Niederfeld zweite Gewinn (Am Oggersheimer Weg), zu 1840 qm; BV-Nr. 26: Fl.St.Nr. 4531, Holzung, In den Affenwiesen, zu 440 qm; BV-Nr. 30: Fl.St.Nr. 2346, Ackerland, Im Oberfeld Sechste Gewinn (Erstes Stück in der Riedlang), zu 1270 qm; BV-Nr. 41: Fl.St.Nr. 1956, Ackerland, Im Oberfeld rechts der Speyerer Straße, zu 10.642 qm; BV-Nr. 43: Fl.St.Nr. 3805/3, Landwirtschaftsfläche, Sommerfeld Fünfte Gewinn, Kurze Gewinn, zu 663 qm; BV-Nr. 44: Fl.St.Nr. 3805/5, Landwirtschaftsfläche, Sommerfeld Fünfte Gewinn, Kurze Gewinn, zu 797 qm; BV-Nr. 45: Fl.St.Nr. 3781/1, Landwirtschaftsfläche, Zweite Allmelgewanne, zu 1495 qm; Fl.St.Nr. 3781/2, Landwirtschaftsfläche, Zweite Allmelgewanne, zu 255 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 275.000,- EUR für das Wohnanwesen (Blatt 1430 BV-Nr. 48) und für die unbebauten Flächen wie folgt festgesetzt: 7132,80 EUR für Fl.St.Nr. 4795/18 + Fl.St.Nr. 4795/19; 7616,- EUR für Fl.St.Nr. 1382; 3712,- EUR für Fl.St.Nr. 4345; 4096,- EUR für Fl.St.Nr. 4346; 7168,- EUR für Fl.St.Nr. 4795/16 + Fl.St.Nr. 4795/17; 3840,- EUR für Fl.St.Nr. 4141; 3840,- EUR für Fl.St.Nr. 4141/4; 7136,- EUR für Fl.St.Nr. 4041; 4512,- EUR für Fl.St.Nr. 4070; 9280,- EUR für Fl.St.Nr. 4084; 8384,- EUR für Fl.St.Nr. 1804; 8192,- EUR für Fl.St.Nr. 1805; 5248,- EUR für Fl.St.Nr. 1806; 51.664,- EUR für Fl.St.Nr. 1860/1; 3564,80 EUR für Fl.St.Nr. 1860/2; 5094,40 EUR für Fl.St.Nr. 1279/3; 7024,- EUR für Fl.St.Nr. 1334/1; 19.950,- EUR für Fl.St.Nr. 3193/3 + Fl.St.Nr. 3193/4; 19.950,- EUR für Fl.St.Nr. 3193/5 + Fl.St.Nr. 3193/6; 4416,- EUR für Fl.St.Nr. 4119; 4416,- EUR für Fl.St.Nr. 4120; 4800,- EUR für Fl.St.Nr. 4365; 8064,- EUR für Fl.St.Nr. 1049; 5888,- EUR für Fl.St.Nr. 1048; 1408,- EUR für Fl.St.Nr. 4531; 19.050,- EUR für Fl.St.Nr. 2346; 34.054,40 EUR für Fl.St.Nr. 1956; 2121,60 EUR für Fl.St.Nr. 3805/3; 2550,40 EUR für Fl.St.Nr. 3805/5; 15.766,- EUR für Fl.St.Nr. 3781/1 + Fl.St.Nr. 3781/2.

Ludwigshafen, den 25. Januar 2016

- 3 K 23/12 - Das Amtsgericht

## 761.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maudach Blatt 1935 und 2306 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. April 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Maudach (Ludwigshafen am Rhein) Blatt 1935: Fl.St.Nr. 2210/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Mau-

dacher Straße, zu 615 qm; Blatt 2306: Fl.St.Nr. 2211, Gebäude- und Freifläche, Maudacher Straße 392, zu 186 qm; (lt. Gutachten: Blatt 1935: eingeschossiger Gartenraum im Rohbau mit begehbar Dach, Bj. 2006, Hofüberdachung sowie mehrere Nebengebäude (Holzgartenhaus, Holz- und Blechgerätehaus, Volieren, Zwinger und Hundehütte); Blatt 2306: zweigeschossiges Wohnhaus mit 5 ZKB, WC, Ankleide und Balkon, Wfl. ca. 145 qm, teilweise unterkellert, Bj. ca. 1965, nicht ausgebaut DG, Wintergarten (Bj. 2006) - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG für Blatt 1935 auf 82.400,- EUR und bzgl. Blatt 2306 auf 139.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Januar 2016

- 3 K 111/12 - Das Amtsgericht

## 762.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9594 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. April 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 440/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 763/12, Gebäude- und Freifläche, Pfalzgrafenstraße 19, zu 150 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem 1-Zimmer-Appartement im 1. OG Nr. 6 laut Aufteilungsplan (lt. Gutachten: 1-Zimmer-Appartement im 1. OG mit Kochnische und Bad, Wfl. ca. 18 qm, Bj. 1992 - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 17.700,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Januar 2016

- 3 K 63/14 - Das Amtsgericht

## 763.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenheide Blatt 1417 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. April 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Birkenheide BV-Nr. 2: Fl.St.Nr. 796/5, Waldfläche, Auf den Melben, zu 1678 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1174,60 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Januar 2016

- 3 K 89/14 - Das Amtsgericht

## 764.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 4993 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. April 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim (Ludwigshafen am Rhein) Miteigentumsanteil von 397/100.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1291/40, Hof- und Gebäudefläche, Mörikestr. 30 und 32, zu 6905 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss rechts Nr. 2055 und dem Ab-

stellraum Nr. 2055 im Keller laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 461 (lt. Gutachten: Wohnung im 5.OG, 3 ZKB, Loggia, Wfl. ca. 80 qm, Bj. ca. 1977, Kellerraum, Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 87.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 28. Januar 2016

- 3 K 17/15 - Das Amtsgericht

## 765.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6285 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. April 2016, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 39/10.000 an den Grundstücken Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, zu 1167 qm; Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße, zu 1161 qm - insgesamt 2328 qm - verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 135 laut Aufteilungsplan und PKW-Abstellplatz Nr. 62 (lt. Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im 14. Stock, ca. 58,13 qm Wfl., PKW-Stellplatz - ohne Gewähr -).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 34.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. Januar 2016

- 3 K 27/15 - Das Amtsgericht

## 766.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 10575 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 11. April 2016, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 39/1000 an Grundstück Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 1913/8, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße, zu 796 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Objektadresse: Landauer Straße 64 B, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Es handelt sich um eine 33 qm große Wohnung im EG mit Diele, Wohn- u. Schlafräum, Balkon, Küche, Bad/WC nebst Kellerraum, gelegen in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 15 Wohneinheiten. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an Rasenfläche, Kfz-Stellplatz, Doppelgarage Nr. 32 in der Tiefgarage.

Nähere Infos auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 43.400,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 16. Dezember 2015

- K 42/13 - Das Amtsgericht

## 767.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Königsbach Blatt 1343 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Montag, dem 11. April 2016, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Königsbach Fl.Nr. 2236, Landwirtschaftsfläche, Holzweg, zu 363 qm. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche/Weinberg. Bewuchs: Weinreben Spätburgunder; Pflanzjahr 1995; verpachtet.

Nähere Infos auch unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 1800,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 5. Januar 2016

- K 39/14 - Das Amtsgericht

## 768.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Betroffener Grundbesitz: Grundbuch von Wollendorf Blatt 4229 1/2-Miteigentumsanteil an der Bestandsverzeichnisnummer 1 Flur 6 Flurstück 756/1, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 38, 182 qm. Laut Gutachten handelt es sich um einen 1/2-Anteil an einem Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, vermutlich in Fachwerkbauweise, teilunterkellert, teilweise ausgebaut Dachgeschoss. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 69.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. August 2015 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 4. April 2016, 10.00 Uhr**, Saal 120, 1. Stock, Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Neuwied, den 19. Januar 2016

- 13 K 39/15 - Das Amtsgericht

## 769.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Finkenbach-Gersweiler Blatt 715 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. April 2016, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 Gemarkung Finkenbach-Gersweiler, Flurstück 2676, Gebäude- und Freifläche, Am Hahnscheid 7, zu 1447 m<sup>2</sup>; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Gemarkung Finkenbach-Gersweiler, Flurstück 2707/1, Waldfläche, Am Mausgraben, zu 563 m<sup>2</sup>; Gemarkung Finkenbach-Gersweiler, Flurstück 2707/2, Landwirtschaftsfläche, Am Mausgraben, zu 563 m<sup>2</sup>. Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Flurstück 2676: 130.000,- EUR; Flurstück 2707/1; Flurstück 2707/2: 250,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Flurstück 2676 mit einem freistehenden, 1958 errichteten, eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Doppelgarage mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 109 m<sup>2</sup> bebaut. Bei den Flurstücken 2707/1 und 2707/2 (BV 4) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen.

Beschlagnahme: 18. Juni 2015.

Nähere Informationen unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de).

Rockenhausen, den 11. Januar 2016

- 1 K 48/15 - Das Amtsgericht

**770.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsbuch von Eisenberg Blatt 4199 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. April 2016, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznach Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 188/1000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg, Flurstück 2350/50, Bauplatz, Am Wingertsberg, zu 707 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG rechts und dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 6. Tatsächliche Lage: Gustav-Heinemann-Ring 4, 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 143.000,- EUR. Lt. vorliegenden Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im 2. OG (rechts) eines ca. 1999 errichteten, dreigeschossigen Mehrfamilienhauses (8 Wohneinheiten) gelegene 5-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC, sep. WC, neben zwei Balkonen mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 128,66 m<sup>2</sup>.

Beschlagnahme: 8. Dezember 2014.

Nähere Informationen unter [www.immobilienspool.de](http://www.immobilienspool.de)

Rockenhausen, den 11. Januar 2016

- 1 K 66/15 - Das Amtsgericht

**771.**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Dudenhofen Blatt 3147 eingetragene Grundstück BV Nr. 1 Gemarkung Dudenhofen Flurstück 2588, Gebäude- und Freifläche, Gommersheimer Straße 58, zu 783 m<sup>2</sup>; **am Freitag, dem 1. April 2016, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit Werkstattgebäude/Garage. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 406.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 26. Januar 2016

- 5 K 35/15 - Das Amtsgericht

**772.**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft werden die nachstehenden im Grundbuch von Harthausen eingetragenen Grundstücke: Blatt 342 BV Nr. 5 Gemarkung Harthausen Flurstück 2363, Ackerland am Lehmgrubenweg, zu 2788 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 6133,60; BV Nr. 6 Gemarkung Harthausen, Flurstück 4596, Landwirtschaftsfläche, Oberer Gommersheimer Weg zu 850 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 1020,-; BV Nr. 7 Gemarkung Harthausen, Flurstück 5325, Landwirtschaftsfläche, Weg, Oberer Langewanne zu 2010 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 2412,-; Blatt 343 BV Nr. 2 Gemarkung Harthausen Flurstück 667, Waldfläche, Bachgewanne, zu 990 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 1386,-; BV Nr. 8 Gemarkung Harthausen Flurstück 863, Landwirtschaftsfläche, Mittelhengewanne, zu 990 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 1386,-; BV Nr. 10 Gemarkung Harthausen Flurstück 1441, Landwirtschaftsfläche, An der Speyerer Straße, zu 4752 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 10.454,40; BV Nr. 11 Gemarkung Harthausen Flurstück 1348, Landwirtschaftsfläche, Kleine Waagwiesen, zu 1640 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 2296,-; Blatt 344 BV Nr. 4 Gemarkung Harthausen Flurstück 668, Waldfläche, Bachgewanne, zu 340 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 476,-; BV Nr. 5

Gemarkung Harthausen, Flurstück 669, Waldfläche, Bachgewanne zu 270 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 378,-; BV Nr. 6 Gemarkung Harthausen Flurstück 1192, Waldfläche, Neue Krautstücke, zu 440 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 616,-; BV Nr. 7 Gemarkung Harthausen Flurstück 1193, Waldfläche, Neue Krautstücke, zu 440 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 616,-; BV Nr. 8 Gemarkung Harthausen Flurstück 3638, Landwirtschaftsfläche, Auf den Tiergarten und Heiligensteiner Weg stoßend, zu 1849 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 4067,80; BV Nr. 10 Gemarkung Hanhofen Flurstück 819, Grünland, Silz, zu 750 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 1050,-; BV Nr. 16 Gemarkung Hanhofen Flurstück 820, Grünland, Silz zu 680 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 952,-; BV Nr. 20 Gemarkung Harthausen Flurstück 1244, Landwirtschaftsfläche, Große Waagwiesen zu 999 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 1398,60; BV Nr. 21 Gemarkung Harthausen Flurstück 1838, Landwirtschaftsfläche, Im Gebel, zu 4229 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 9303,80; BV Nr. 22 Gemarkung Harthausen Flurstück 2364, Landwirtschaftsfläche, Am Lehmgrubenweg, zu 2881 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 6338,20; BV Nr. 26 Gemarkung Harthausen Flurstück 244/6, Landwirtschaftsfläche, Speyerer Straße, zu 1083 m<sup>2</sup>, Verkehrswert in EUR: 43.320,-; **am Freitag, dem 1. April 2016, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 26. Januar 2016

- 5 K 38/15 - Das Amtsgericht

**773.**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 16779 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 481/3, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 15, zu 190 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss sowie zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; **am Freitag, dem 29. April 2016, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Es handelt sich um eine in 2 Wohnungen und ein Appartement aufgeteilte Wohneinheit. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 1. Februar 2016

- 5 K 39/15 - Das Amtsgericht

**774.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zëmmer Blatt 1502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Zëmmer BV-Nr. 3: Flur 29 Nr. 42, Gebäude- und Freifläche, Im dicken Ecken 4, 2,23 Ar. Der Verkehrswert ist gem. § 74 a ZVG auf 36.300,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. Januar 2016

- 23 K 92/12 - Das Amtsgericht

**775.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 5660 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. Mai 2016, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil Blatt 5660: BV-Nr. 1: Flur 45 Nr. 6/2, Gebäude- und Freifläche, Martinusstraße 18, 1,82 Ar. Der Verkehrswert ist gem. § 74 a ZVG auf 58.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Januar 2016

- 23 K 41/15 - Das Amtsgericht

**776.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kell am See Blatt 4359 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kell am See 4359 Flur 38 Nr. 152, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gartendfeldstraße, 5,81 Ar (13.100,- EUR); Flur 38 Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 4, 6,13 Ar (77.200,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Januar 2016

- 23 K 116/15 - Das Amtsgericht

**777.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Riveris Blatt 560 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 23. März 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Riveris BV-Nr. 6 Flur 6 Nr. 235/3, Gebäude- und Freifläche, Wallenweg 20, 0,00 Ar (0,40 qm); BV-Nr. 7 Flur 6 Nr. 235/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wallenweg Nr. 22, 6,96 Ar; BV-Nr. 9 Flur 6 Nr. 235/5, Gebäude- und Freifläche, Wallenweg, 0,26 Ar (Zweiparteien-Wohnanwesen mit Garage und Carport). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 200.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2016

- 23 K 143/15 - Das Amtsgericht

**778.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limbach Blatt 777 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. März 2016, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Limbach lfd. Nr. 1 Flur 21 Nr. 131, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, 1721 qm; lfd. Nr. 7 Flur 21 Nr. 130, Gebäude- und Freifläche, Nisterstraße, 754 qm; lfd. Nr. 8 Flur 21 Nr. 132, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, 648 qm. Nach dem Gutachten handelt es sich bei den Grundstücken Flur 21 Nr. 130 + 132 um Bau-

grundstücke. Das Grundstück Flur 21 Nr. 131 ist mit einem Einfamilienhaus mit Scheune bebaut. Das Wohngebäude befindet sich in einem überalterten und abgenutzten Zustand.

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Verkehrswert: 54.000,- EUR bzgl. Flur 21 Nr. 131; 24.000,- EUR bzgl. Flur 21 Nr. 130; 25.000,- EUR bzgl. Flur 21 Nr. 132.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Januar 2016

- 11 K 124/14 - Das Amtsgericht

#### 779.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mittelbach Blatt 842 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Mai 2016, 9.00 Uhr**, Zimmer 204, an der Gerichtsstelle Her-

zogstraße 2, 66482 Zweibrücken, versteigert werden.

Grundstücksbezeichnung: BVZNr. 1 Gemarkung Mittelbach Fl.St. 64/2, Gebäude- und Freifläche, Altheimer Straße 70, 270 qm. Mit Grunddienstbarkeit (PKW-Stellplatzbenutzungsrecht) an Fl.St. 64/3.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 63.000,- EUR. Der Zuschlag ist bereits aus Gründen des § 85 a ZVG versagt worden. Zuschlagserteilung unter 50 % des Verkehrswertes ist möglich.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 19. Januar 2016

- K 36/14 - Das Amtsgericht

#### 780.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarn-

bach Blatt 1247 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. Mai 2016, 10.00 Uhr**, Zimmer 204, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, versteigert werden.

Grundstücksbezeichnung: BVZNr. 1 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Fl.St. 45, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 8, 340 qm; mit Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Fl.St. 1260/2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 40.000,- EUR. Der Zuschlag ist bereits aus Gründen des § 85 a ZVG versagt worden. Zuschlag ist daher unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) zu finden.

Zweibrücken, den 20. Januar 2016

- K 2/15 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

**G 6436**

**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

---